



Umweltverträglichkeitsprüfung

- Zusammenfassende Darstellung (§ 20 Abs. 1a der 9. BImSchV)
- Bewertung (§ 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV)

Antragsteller:	RES Deutschland GmbH, Reutener Straße 18, 79279 Vörsstetten
Vorhaben:	Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes; Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N149 5.X, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung jeweils 5,7 MW
Nr./Spalte der Anlage zum UVPG	Nr. 1.6.2, Spalte 2
Gemarkung, Flur, Flurstück:	Olzheim - 0001 - 8/2, Wascheid - 0001 - 2/2, Wascheid - 0001 - 2/16, Wascheid - 0001 - 2/17

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst nach § 1 a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Gemäß § 20 Abs. 1 a der 9. BImSchV ist auf der Grundlage der Antragsunterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der möglichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch die Genehmigungsbehörde zu erarbeiten. Die zusammenfassende Darstellung enthält auch die Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung und nach den für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften werden die Auswirkungen auf die vorgenannten Schutzgüter gemäß § 20 Abs. 1 b der 9. BImSchV durch die Genehmigungsbehörde bewertet.

Grundlagen:

- Antragsunterlagen gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV
- Behördliche Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV
- Äußerungen und Einwendungen Dritter

Inhalt:

1. Anlass der UVP, Lage des Standorts.....	2
2. Zusammenfassende Bewertung des UVP-Berichts.....	3
3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden.....	14
3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier	14
3.2 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde	19
3.3 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde	20
3.4 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn/Flughafen	33
3.5 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier.....	35
3.6 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalpflegebehörde.....	38
3.7 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz	39
4. Sonstige Stellungnahmen	39
5. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	40
6. Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde.....	40



1. Anlass der UVP, Lage des Standorts

Die RES Deutschland GmbH, Reutener Straße 18, 79279 Vörstetten, beantragt die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 2 Windkraftanlagen des Typs Nordex N149/5.X mit STE, davon

- 1 WKA mit einer Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 5,7 MW, auf den Grundstücken in der Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück Nr. 8/2, und in der Gemarkung Wascheid, Flur 1, Flurstücke Nr. 2/2, 2/16 und 2/17, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.512, H: 5.573.305 und
- 1 WKA mit einer Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 5,7 MW, auf den Grundstücken in der Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück Nr. 8/2, Koordinaten (hier: UTM) R: 32.314.893, H: 5.573.477,

im Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbandsgemeinde Prüm. Die beantragten Anlagenstandorte liegen auf einem Ausläufer des Schneifelrückens im nordöstlichen Teil des Verbandsgemeindegebietes nahe der Landesgrenze zu Belgien. Die Anlagen sollen voraussichtlich im April 2024 in Betrieb genommen werden.

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.6.1 UVPG ist für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr Windenergieanlagen (WEA) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Windfarm sind nach § 2 Abs. 5 UVPG drei oder mehr Windkraftanlagen, deren Einwirkungsbereich sich überschneidet und die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, unabhängig davon, ob sie von einem oder mehreren Vorhabenträgern errichtet und betrieben werden. Ein funktionaler Zusammenhang wird insbesondere angenommen, wenn sich die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone oder in einem Gebiet nach § 7 Absatz 3 des Raumordnungsgesetzes befinden.

Somit sind bei der Beurteilung der Größe einer Windfarm nicht nur die geplanten Anlagen zu berücksichtigen, sondern auch WEA, die in einem engen räumlichen Zusammenhang mit diesen stehen. Im räumlichen Zusammenhang sind hierbei beantragte und im Genehmigungsverfahren vorgelagerte (vorbeantragte), genehmigte, im Bau befindliche sowie bestehende Anlagen zu berücksichtigen, sofern diese nach dem 14. März 1999 genehmigt worden sind (Umsetzungsfrist für die UVP-Änderungsrichtlinie) und sich deren Einwirkungsbereiche bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG überschneiden oder berühren.

Die 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie ist am 24.07.2021 wirksam geworden.

Die Standorte der geplanten Anlagen liegen nicht innerhalb eines Vorranggebietes für Windenergie gemäß dem Regionalen Raumordnungsplan. Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde von der Oberen Landesplanungsbehörde positiv beschieden. Die beantragten Standorte liegen innerhalb eines vorgesehenen Sondergebietes für WEA.

Im Umfeld der geplanten 2 WKA sind weitere 11 WKA anderer Betreiber im gleichen Sondergebiet „C 1 – Schneifel Nord“ beantragt. Somit ist ein Vorhaben derselben Art geplant, dass in engem Zusammenhang mit bestehenden Planungen steht. Gemäß § 10 UVPG besteht für sogenannte kumulierende Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Vorhaben in der Summe die in Anlage 1 zum UVPG aufgeführten maßgeblichen Größen- und Leistungswerte erreichen oder überschreiten.

Die Errichtung von zwei WEA verpflichtet den Vorhabenträger zunächst nicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Aufgrund der zwischenzeitlich insgesamt 13 beantragten WKA ist nach Anlage 1 Nr. 1.6.2 UVPG (6 bis weniger als 20 WEA) nur eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Dennoch wurde für das Vorhaben von der Antragstellerin gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG und § 10 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG



die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Der Entfall der Vorprüfung wurde von der Genehmigungsbehörde als zweckmäßig erachtet. Ein entsprechender Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht mit Stand April 2022, Ergänzung Stand November 2022) wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

2. Zusammenfassende Bewertung des UVP-Berichts

„Anlass

Der vorliegende UVP-Bericht bezieht sich auf die Planung von zwei Windenergieanlagen (WEA) auf dem Schneifelrücken (Gelände der ehemaligen Prüm Air Station) in der Verbandsgemeinde Prüm (Rheinland-Pfalz). Das Projekt wird von der RES Deutschland GmbH entwickelt. Im nahen Umfeld bestehen Windpark-Planungen anderer Projektierer.

Rechtsgrundlagen

Die Errichtung von zwei WEA erfordert zunächst keine Umweltverträglichkeitsprüfung. In den im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebieten Windenergienutzung auf dem Schneifelrücken ist jedoch die Errichtung von vier weiteren WEA (zwischenzeitlich 11) beantragt, so dass mit den kumulierenden Vorhaben (6 bis < 20 WEA) die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist. Es wurde jedoch die Durchführung einer freiwilligen UVP gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 1 UVPG mit Entfallen der Vorprüfung beantragt.

Im Sinne des § 3 UVPG umfasst der vorliegende Bericht die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Bestands und der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die in § 2 (1) 1-5 UVPG dargelegten Schutzgüter. Mittels dieser einheitlichen Vorgehensweise soll eine wirksame Umweltvorsorge erreicht werden.

Vorhaben

Bei dem Vorhaben handelt es sich die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA des Typs Nordex N149 (Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149 m, Gesamthöhe 238,5 m, 5,7 MW Nennleistung) am Standort "ehemalige Prüm Air Station".

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet (UG) variiert schutzgutspezifisch:

- *Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Landschaft sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter: Radius von 10 km um die Anlagenstandorte*
- *Schutzgut Tiere (gemäß SVHRS u. LUWG 2012):*
 - *Singvögel: 500 m-Abstand um die geplanten Anlagen,*
 - *Greifvögel: 3.000 m-Abstand um die geplanten Anlagen,*
 - *Schwarzstorch: 6.000 m-Abstand um die geplanten Anlagen,*
 - *Fledermäuse: 1.000 m-Abstand um die geplanten Anlagen und*
 - *sonstige Tiere: 6.000 m-Abstand um die geplanten Anlagen.*
- *Schutzgut Pflanzen, Fläche, Boden und Wasser: 25 m beidseitig um die geplanten Zuwegungen und 150 m um die geplanten WEA.*
- *Schutzgut Klima und Luft: 200 m beidseitig der Wege und den Grenzbereichen der Baustelleneinrichtungsflächen.*

Raum- und Konfliktanalyse

Die Raum- und Konfliktanalyse erfolgt durch Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Bestands mit einer Fokussierung auf die Bestandteile der Schutzgüter, die nach Kenntnis der Wirkfaktoren des Vorhabens nachteiligen Umweltauswirkungen ausgesetzt sein werden.



Projekt- und standortbedingt liegt der Fokus der Bestandserfassung und -bewertung auf den Schutzgütern Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere und Landschaft.

*Im UG des **Schutzgutes Mensch** liegen die Ortsgemeinden Auw bei Prüm, Roth bei Prüm, Olzheim und Gondenbrett. Die Bestandsaufnahme ergab, dass das Gebiet sowohl eine lokale als auch eine regionale touristische Bedeutung besitzt. Durch das Gebiet verlaufen verschiedene Wander- und Radwege, in weiterer Entfernung befinden sich drei Stauseen mit breit gefächerten Freizeitangeboten (Auw bei Prüm, Kronenburg, Sellerich). Ein wichtiger Teilbereich der Erholung ist der Wintersport mit den Skigebieten "Schwarzer Mann" und "Wolfsschlucht", die Ski- und Rodelpisten sowie Loipen bieten.*

*Die Bestandserfassung und -bewertung für das **Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt** stützt sich neben Recherchen vorhandener Informationen wesentlich auf die Erfassung von Biotoptypen, Vogelarten und Fledermäusen. Das Gelände der ehemaligen "Prüm Air Station" ist ein brach liegendes Gelände mit zahlreichen Gebäuden, einem Funkturm und versiegelten Flächen. Der Pflanzenbewuchs auf dem Gelände wurde im Vorfeld der Räumung der baulichen Anlagen auf dem Gelände bereits beseitigt. Das Gelände ist von großflächigen Waldflächen umgeben.*

Die erfasste Brutvogelgemeinschaft im 500 m-Radius um das Vorhaben ist mit 57 nachgewiesenen Brutvogelarten sowie 13 Arten mit wahrscheinlicher Brut artenreich. Darunter befinden sich keine windenergiesensiblen Arten. Als planungsrelevante Art, die durch Baumaßnahmen betroffen sein könnte, wurde der Baumpieper als Brutvogel nachgewiesen. Nach Zufallsfunden wurde 2019 die Waldschnepe gezielt erfasst und zahlreiche Nachweise der Art erbracht.

Ein Horstbereich des Rotmilans wurde im Jahr 2021 im Zuge der Horstkartierung und der Revierkartierung im für die Art relevanten 1.500 m-Radius in einem Fichtenbestand gefunden. Für diesen Horstbereich wurde eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Weitere Horste windenergiesensibler Greifvögel wurden nicht festgestellt.

Gemäß der Kernelanalyse der Flugbewegungen aus dem Jahr 2021 liegen die geplanten WEA in einem Bereich, welcher als konfliktarm bewertet wurde und in dem nur vereinzelt Rotmilanflüge nachgewiesen werden konnten. Eine Beeinträchtigung im Aktionsraum des Brutpaars im Horstbereich durch die geplanten WEA kann daher ausgeschlossen werden.

Bei den für die relevanten Schwarzstorch-Horste durchgeführten Raumnutzungsanalysen wurden vergleichsweise wenige Flüge im Bereich der geplanten WEA erfasst. Regelmäßig genutzte Flugkorridore wurden nicht festgestellt. Bei den gegebenen Abständen zu den Horsten über 1.500 m kann eine Störung am Horst sicher ausgeschlossen werden.

Für windenergiesensible Zug- und Rastvögel hat das UG keine besondere Bedeutung. Die Beobachtungen der ermittelten Rastvogelgebiete zeigen, dass es sich aufgrund der Anzahl und Artverteilung der Rastvögel nicht um überregional bedeutsame Rastgebiete handelt, für die ein Schutzabstand einzuhalten wäre.

Die Nachsuche für das Haselhuhn 2016 und 2017 durch den Experten Dr. Manfred LIESER ergaben keine Hinweise auf ein Vorkommen der Art in der Schneifel.

Die durchgeführten Fledermaus-Untersuchungen zeigen hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten über den gesamten Erfassungszeitraum hohe Aktivitäten der Zwergfledermaus. Zudem kommen mit den Arten Bartfledermäuse, Großer Abendsegler, Kleiner Abendsegler, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus fünf weitere kollisionsgefährdete Fledermausarten zumindest phasenweise und mit geringer Abundanz im Untersuchungsraum vor.

In den bodennahen Erfassungen wurden wandernde Arten festgestellt, allerdings in geringen Dichten, die keinen Hinweis auf ein bedeutendes Zuggeschehen geben. Einen deutlicheren Beleg für ein Zuggeschehen auf dem Schneifelrücken liefern die Daten aus der Windmessmast-Erfassung 2016, die eine auffällige Zunahme der Aktivität wandernder Arten zur Zug- und Balzzeit dokumentieren. Diese Zunahme basiert allerdings insbesondere bei den



Nyctaloiden auf einem niedrigen, bei den Pipistrelloiden auf einem mittleren Aktivitätsniveau. Dem Untersuchungsraum wird eine allgemeine Bedeutung für den Fledermauszug beigemessen. Betriebsbedingte Risiken der geplanten WEA bestehen, wie die Ergebnisse des Höhen-Monitorings belegen, vor allem für die vier Arten Zwerg- und Rauhaufledermaus sowie Großer und Kleiner Abendsegler. Durch Abschaltzeiten zum Fledermausschutz mit weiterer Anpassung an die Situation vor Ort nach Gondelmonitoring während der ersten beiden Jahre kann das Risiko ausreichend minimiert werden.

Für den Standort der westlichen WEA belegen die Ergebnisse der 2017 durchgeführten Horschboxenerfassung eine hohe bis sehr hohe Aktivität der Zwergfledermaus, was u.a. als Hinweise auf ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus im Nahbereich der WEA, vermutlich in einem der angrenzenden Gebäude der ehemaligen Prüm Air Station, gewertet wird. Auch wenn ein endgültiger Beleg fehlt, wird für die weitere Beurteilung von einem Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus im unmittelbaren Umfeld der westlichen WEA ausgegangen. Die Ergebnisse müssen als Vorbereitung für den erforderlichen Gebäudeabriss verifiziert werden. Ggf. muss für die Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte ein Ersatz geleistet werden, um den artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand ausschließen zu können.

Die Kontrolle der verfallenden Gebäude auf dem Gelände der ehemaligen "Prüm Air Station" auf für Vögel und Fledermäuse geeignete Strukturen ergab keine Hinweise auf eine Brutplanungsrelevanter Vogelarten (z. B. Schleiereule, Wanderfalke, Turmfalke). Auch Schwalbennester wurden nicht gefunden. Bezüglich der Fledermäuse führte die Begehung zu dem Ergebnis, dass in allen Gebäuden Winterquartiere sicher ausgeschlossen werden können. Häufiger genutzte Fressplätze sind in ausgewählten Gebäuden zu vermuten. Sommer-Tagesquartiere, z. B. in Spalten, kleinen Nischen oder offenen Hohlblocksteinen, sind in nahezu keinem Gebäude auszuschließen, auch nicht bei den zahlreichen kleinen und kleinsten Gebäuden (Wachhäuschen, Stromverteiler etc.). Diese sind jedoch für die Beurteilung hinsichtlich der Windenergienutzung nicht relevant. Für eine nicht zugängliche unterirdische Anlage mit Einflugmöglichkeiten kann nicht ausgeschlossen werden, dass für Fledermäuse zugängliche Hohlräume vorhanden sind, die als große Quartiere genutzt werden könnten.

Die Auswertung vorhandener Informationen ergab für die potenziell vorkommenden weiteren planungsrelevanten Arten folgende Einschätzung der Bedeutung des Gebietes:

- *Ein Vorkommen der Wildkatze ist wahrscheinlich, das des Luchses nicht auszuschließen.*
- *Die Besiedlung des UG durch Zauneidechse und Schlingnatter ist aufgrund der Höhenlage unwahrscheinlich.*

*Im Hinblick auf das Schutzgut **Pflanzen** ist das von versiegelten Flächen dominierte, brach liegende Militärgelände von geringer Bedeutung. Gehölzbestände wurden inzwischen zur Vorbereitung der Räumung des Geländes durch die BIMA weitgehend beseitigt. Im Nordosten des Geländes befindet sich ein großflächiger Offenlandbereich. Im Anschluss an das Gelände der ehemaligen Prüm Air Station schließen die von Fichten dominierten Wälder an. Besondere anspruchsvolle oder seltene Arten sind in diesen Lebensräumen nicht zu erwarten.*

*Das Schutzgut **Boden und Fläche** ist im UG durch stark vorbelastete Böden bestimmt. Aufgrund der langjährigen militärischen Nutzung des UG sind zahlreiche Flächen versiegelt, die unversiegelten Flächen sind anthropogen stark beeinflusst.*

*Das Schutzgut **Wasser** ist von der Grundwasserlandschaft der devonischen Quarzite geprägt. Der Zustand des Grundwasserkörpers (Prüm 1) ist gemäß WRRL überwiegend als "schlecht" bewertet. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades hat das UG nur eine untergeordnete Bedeutung für die Grundwasserneubildung.*



Oberflächengewässer sind im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens nicht vorhanden. Das Untersuchungsgebiet liegt im Gewässereinzugsgebiet des Mehlenbaches. Östlich der Vorhabenstandorte befinden sich zwei naturnahe und eine bedingt naturnahe Quelle.

*Das **Großklima** des UG ist dem westeuropäisch-atlantischen Klima zuzuordnen, das durch milde Winter, gemäßigte Sommer und hohe jährliche Niederschlagsmengen gekennzeichnet ist. Das UG hat aufgrund des hohen Anteils versiegelter Flächen keine nennenswerte Bedeutung hinsichtlich der Produktion von Kalt- und Frischluft, zumal kein Abfluss von ggf. entstehender Kaltluft in Siedlungsbereiche möglich ist.*

*Das **Landschaftsbild** ist großräumig durch die Lage der Schneifel in der Großlandschaft "Westeifel" bestimmt, die aus einem System von Hochebenen besteht. Hochebenen werden von mehreren langgestreckten Höhenzügen überragt. Die die umgebenden Hochflächen um ca. 100 m überragende, bewaldete Schneifel ist wesentlicher Teil der besonderen Eigenart der Landschaft. Die WEA sollen auf einem brach liegenden Militärgelände errichtet werden, auf dem inzwischen die Gehölzbestände zur Vorbereitung der Räumung des Geländes durch die BIMA weitgehend beseitigt wurden. An das Gelände schließen sich die großflächigen Waldgebiete des Schneifelrückens mit dominierenden intensiv genutzten Fichtenforsten an. Die Hochflächen beiderseits des Schneifelrückens werden von intensiv bewirtschaftetem Offenland und kleineren Waldflächen eingenommen.*

Die geplanten WEA liegen wie der größte Teil des Untersuchungsraumes im Naturpark "Nordeifel – Teilgebiet Landkreis Prüm", einem Teilgebiet des länderübergreifenden Naturparks "Hohes Venn – Eifel".

Wirkungsanalyse

Die Wirkungen des Vorhabens werden in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen untergliedert.

Baubedingte Auswirkungen (ausschließlich während der Bauphase auftretenden Auswirkungen auf die Schutzgüter):

- Licht, Lärm, Luftverunreinigung, Einschränkungen von Wegebeziehungen und optische Beeinträchtigungen, die den Erholungswert der Landschaft vermindern*
- Bodenverdichtung*
- Störung, Zerstörung und vorübergehende Inanspruchnahme von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen*
- Risiko des Eintrages wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser, insbesondere bei reduzierter Deckschicht*
- Möglicher Eintrag von Feinmaterial in Fließgewässer*
- Beeinträchtigung der ästhetischen Landschaftsqualitäten durch den erhöhten Kraftfahrzeugverkehr und den Baustellenbetrieb.*

Anlagebedingte Auswirkungen (ausschließlich die baulichen Anlagen erzeugten Wirkungen):

- Optische Beeinträchtigung für den Menschen*
- Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen*
- Risiko durch Anflug und Kollision mit Anlagenteilen für Vögel*
- Versiegelung und Befestigung von Böden*
- Verlust von Flächen für die Frischluftbildung und Staubbildung*
- Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung*
- Veränderung des Wasserhaushalts*
- Veränderung des Landschaftsbildes*



Betriebsbedingte Auswirkungen (Wirkungen ausschließlich durch den Betrieb der WEA):

- Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung durch die Bewegung der Rotorblätter sowie Emissionen von Lärm und Schattenwurf
- Störung des Landschaftsbildes durch die Befeuern zur Hinderniskennzeichnung
- Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie Scheuch- und Barrierewirkungen für Tiere

Aufgrund der temporären Auswirkungen während der Bauphase, der Inanspruchnahme zahlreicher versiegelter Flächen auf dem Gelände der Prüm Air Station und der geringen Wirkdistanz von Auswirkungen bestehen für die meisten Schutzgüter unerhebliche Auswirkungen. Überschreitungen der Erheblichkeitsschwelle wurden für Teilaspekte der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft festgestellt.

Die dauerhaften Anlagenbestandteile erzeugen eine optische Beeinträchtigung der Landschaft, die sich im Hinblick auf die **Schutzgüter Mensch** sowie **Landschaft** negativ auswirkt.

Für die **Schutzgüter Tiere und Pflanzen** ergeben sich aus dem Vorhaben Lebensraumverluste sowie erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken.

Das **Schutzgut Boden und Fläche** ist durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (Bodenaushub und -umlagerung, Verdichtung, Versiegelung und Befestigung) beeinträchtigt.

Erhebliche Auswirkungen auf belgischem Staatsgebiet sind nicht zu erwarten.

Kumulierende Wirkungen

Als kumulierende Wirkungen sind Auswirkungen des Vorhabens im Zusammenhang mit weiteren Vorhaben derselben Art in engem Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben zu untersuchen. In diesem Sinne sind die im räumlichen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden vier beantragten WEA westlich der geplanten Standorte zu berücksichtigen. Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens und der Lage der geplanten WEA, die insbesondere aus den maßgeblichen Blickrichtungen von westlicher und östlicher Seite die Anlagenkulisse kaum erweitern, sind keine erheblichen kumulativen Auswirkungen zu prognostizieren.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Wiederherstellung und Kompensation

Die folgenden Maßnahmen sind auf der Grundlage der Vermeidung und Kompensation erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben erstellt worden.

Vermeidungsmaßnahmen:

- Beschränkung der baulichen Anlagen und der Arbeitsräume auf das unbedingt notwendige Maß
- Verlegung der Leitungen zwischen den WEA ausschließlich in Wegen und Kranstellflächen
- Zügige Durchführung der Baumaßnahme
- Verwendung des anfallenden Bodenaushubs möglichst vor Ort
- Vollständiger Rückbau der Anlagen nach Betriebseinstellung
- Anlagen- und betriebsbezogene Maßnahmen zum Boden- und Gewässerschutz

Artenschutzmaßnahmen:

- Keine Inanspruchnahme potenziell essenzieller Habitate für Luchs und Wildkatze
- Erweiterung des Schutzabstandes zu bekannten Schwarzstorchhorsten
- Keine Inanspruchnahme von Gehölzbeständen
- Für Greifvögel unattraktive Gestaltung der Mastfußbereiche



- *Bauzeitliche Vorgabe zum Abschieben des Oberbodens*
- *Einsatz einer Umweltbaubegleitung*
- *Verzicht auf nächtliche Bautätigkeiten*
- *Abschaltzeiten zum Fledermausschutz, Anpassung an die Situation vor Ort nach Gondelmonitoring*

Wiederherstellungsmaßnahmen:

- *Herrichtung der temporär befestigten Flächen*
- *Herrichtung der Flächen im Baufeld*

Ausgleichsmaßnahmen:

- *Entwicklung und Pflege einer hochwüchsigen Brache auf den Kranausleger- und Hilfskranflächen*

Kompensationsmaßnahmen

Unter Berücksichtigung aller Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben nicht weiter verminderbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, die, abgesehen von den Eingriffen in das Landschaftsbild in erster Linie das Boden- und das Biotoppotenzial betreffen. Die Kompensation erfolgt durch die ökologische Aufwertung der Fläche für die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zu Gunsten der Waldschnecke (multifunktionaler Ausgleich).

Ergebnis des UVP-Berichtes

Nach Durchführung der Vermeidungs-, Verminderungs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Das Vorhaben wird als umweltverträglich eingeschätzt.“

Ergänzender Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung vom November 2022 aufgrund des erforderlichen Gebäudeabrisses und der notwendigen CEF-Maßnahmen Zwergfledermaus

Vor Umsetzung des Vorhabens der zwei WEA, müssen Bestandsgebäude auf dem ehemaligen Militärgelände abgerissen werden. Dazu wird eine Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde benötigt, die in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert wird.

Bei Fledermausuntersuchungen, die im Rahmen der Projektplanung bereits im Jahr 2017 durchgeführt wurden, konnten in einem Gebäude Hinweise (Rufaktivitäten im Nachtverlauf, Anzahl aufgenommener Rufe, Aufnahmen von Sozallauten) auf ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus erbracht werden. Für alle weiteren Gebäude, die von der Planung betroffenen sind, wurde bereits im Rahmen der Untersuchungen 2017 eine Eignung als Wochenstubenquartier ausgeschlossen (siehe hierzu Seite 5 Absatz 2).

Aufgrund dessen waren die Antragsunterlagen (Faunagutachten, ASP, UVP, FBN) zu ergänzen. Im Rahmen dieses Nachtrags war darzustellen, ob der geplante Gebäudeabriss, der mit dem Verlust einer Zwergfledermaus-Wochenstube einhergeht, Auswirkungen auf Schutzgüter hat und wie diese zu bewältigen sind.

Auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen, Biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft sowie Kulturgüter und Sachgüter liegen durch den geplanten Gebäudeabriss keine Auswirkungen vor. Alle genannten Schutzgüter wurden bereits im Rahmen des UVP-Berichts ausführlich beleuchtet und die Bewertungen bedurften keiner Änderung im Rahmen des Nachtrags. Hinsichtlich des Schutzguts Tiere werden alle Auswirkungen, die sich durch den Gebäudeabriss ergeben, nachfolgend betrachtet.



„Artenschutzrechtliche Beurteilung

Im Rahmen der durchgeführten Untersuchung zu Fledermausquartieren in von geplanten Abrissarbeiten betroffenen Gebäuden auf der ehemaligen Prüm Airstation konnte ein Wochenstubenquartier der Zwergfledermaus mit rund 20-50 Individuen nachgewiesen werden. Die Zwergfledermaus-Wochenstube ist somit vom Abriss des Gebäudes unmittelbar betroffen. Hinweise auf sonstige planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden.

Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bei dem Abriss der alten Werkstatthalle könnte es damit zum Eintritt des Tötungstatbestandes kommen. Da die Nutzung des Gebäudes als Winterquartier für Fledermäuse ausgeschlossen werden kann, kann es lediglich während der sommerlichen Aktivitätsphase der Fledermäuse im Zeitraum von März bis einschließlich September zu einer Tötung von Individuen kommen.

Zur Vermeidung der Auslösung des Tötungsverbotes muss der im Rahmen der zu beachtenden Vermeidungsmaßnahmen vorgegebene Abrisszeitraum (01.10. – 28.02.) beachtet werden (siehe später folgende Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen). Es ist davon auszugehen, dass sich in dem zweiten untersuchten Gebäude (8a) mit potenziell geeigneten Strukturen keine weiteren Quartiere befinden. Eine vollständige Erfassung von Fledermausquartieren ist in der Praxis jedoch nicht möglich, da viele Bereiche von potenziell nutzbaren Spalten, Ritzen, Verschalungen, etc. nicht überprüft werden können. Zudem kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich bis zum Abriss der Gebäude weitere Individuen ansiedeln könnten. Daher sollte der vorgegebene Abrisszeitraum bei allen Gebäuden beachtet werden.

Bei Einhaltung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist mit sehr hoher Prognosesicherheit nicht von der Tötung von Individuen auszugehen. Sollten sich ausnahmsweise außerhalb der Aktivitätszeit Einzeltiere in den Gebäuden befinden, wird ihre Tötung als unvermeidbar und im Bereich des allgemeinen Lebensrisikos außerhalb der Signifikanzschwelle liegend eingestuft. Wenn, wie im vorliegenden Fall, die zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen (sorgfältige Quartiersuche sowie Vorgabe von Abrisszeiten) ergriffen werden, gelten unvermeidbare Verluste von Einzeltieren bei der Umsetzung von Eingriffsprojekten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG nicht als artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand.

Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Störungen sind im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur relevant, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig zurückgeht. Fledermäuse können durch bau- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen im Rahmen der Abrisstätigkeiten betroffen sein. Grundsätzlich sind daher Störungen von Fledermäusen in benachbarten Gebäuden durch Abrissarbeiten möglich. Abrisstätigkeiten während der Nachtstunden sind jedoch nicht vorgesehen. Störwirkungen auf nächtlich aktive Fledermäuse durch baubedingte Lichtwirkungen können daher ausgeschlossen werden. Da das Quartier in Gebäude 2 mit dem Abriss entfällt, können lärmbedingte Störwirkungen nur für Fledermäuse auftreten, die in angrenzenden Strukturen Quartier bezogen haben. Während der Untersuchungen in den letzten Jahren, konnten keine weiteren Hinweise auf eine aktuelle Quartiernutzung festgestellt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch Baulärm ist ausgeschlossen. Weiterhin greift das Störungsverbot grundsätzlich nicht auf Individuenebene sondern nur dann, wenn sich durch entsprechende Störungen der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Aufgrund der nur tagsüber wirksamen Störwirkungen und dem recht kurzen Wirkzeitraum während des Abrisses wird eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokal betroffenen Populationen nicht prognostiziert.



Beschädigungsverbot der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Mit dem Abriss eines als Zwergfledermaus-Wochenstube genutzten Gebäudes kommt es zum Verlust von Fortpflanzungsstätten artenschutzrechtlich relevanter Tierarten. Davon sind nach den 2022 durchgeführten Geländeuntersuchungen mindestens 20-50 Individuen betroffen. Eine Nutzung des Gebäudes als Winterquartier kann aufgrund der Architektur sowie dem Zustand des Gebäudes ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht nur für die Zwergfledermaus, sondern auch für alle anderen gebäudebewohnenden Fledermausarten. Wenn ein Fortpflanzungsquartier nicht mehr genutzt werden kann, müssen ausreichend funktionsfähige Ersatzquartiere bereitstehen, d. h. diese müssen spätestens zum Zeitpunkt des Ausfliegens aus den Winterquartieren zur Verfügung stehen. Es wird empfohlen zwei so genannte Fledermaustürme, bspw. der Firma BIO CLEAN GMBH in Kombination mit Flachkästen zu installieren. Unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen, wird keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Zwergfledermauspopulation prognostiziert und die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätte bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Entsprechend § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 durch die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme nicht erfüllt.

Vermeidungsmaßnahmen

Bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens können Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden. Durch die folgende Vermeidungsmaßnahmen können diese jedoch vermieden werden:

- Zur Vermeidung des Tötungsverbotes darf der Abriss nicht in der Wochenstubenzeit der Fledermäuse (Anfang Mai bis Ende August) durchgeführt werden.
- Da auch in den genannten optimalen Abrisszeiträumen mit Einzeltieren gerechnet werden muss, sollte der Abriss durch einen Fledermaussachverständigen begleitet werden. Dieser prüft potenzielle Quartiere auf Fledermausbesatz, kann eventuell angetroffene Tiere bergen und im Anschluss das weitere Entfernen des Mauerwerks freigeben.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktion (CEF)

Aufgrund des Quartierverlusts sind im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Diese müssen zeitlich so durchgeführt werden, dass eine ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewährleistet werden kann.

Konzept der CEF-Maßnahmen

Temporäre Artenhilfsmaßnahme

Die Zwergfledermaus folgt anthropogenen Strukturen und bezieht ihre Wochenstuben hauptsächlich in Siedlungsbereichen (SIMON ET AL. 2004). Im Schnitt wechseln die Wochenstuben ihr Quartier alle 12 Tage, wobei jedes Jahr dieselben Quartiere genutzt werden (BADER, E. et al. 2022). Da das Gelände der Prüm Air Station mit dessen Bestandsgebäuden eine Vielzahl an möglichen Quartieren bietet und die Fledermäuse daher sehr wahrscheinlich keinen Grund haben, ihren Suchradius in der momentanen Situation über das Gelände hinaus zu erweitern, wird das gesamte Air Station Gelände als Quartierverbund angesehen. Dies ist anzunehmen, auch wenn die Untersuchungen der vergangenen Jahre keine Hinweise auf weitere Quartiere brachten. Bei der Vielzahl an Gebäuden und Versteckmöglichkeiten auf dem ehemaligen Air Station Gelände, ist eine lückenlose Kartierung aller Quartierstrukturen nicht möglich.

Die Planungen sehen vor, das Gebäude, in welchem die Wochenstube nachgewiesen wurde, im November 2022 zur Abwesenheit der Zwergfledermaus und vor starkem Wintereinbruch auf der Schneifelhöhe, abzureißen.



Den Zwergfledermäusen steht somit bei Rückkehr aus dem Winterquartier, eines ihrer bisher genutzten Wochenstubenquartiere nicht mehr zur Verfügung. Aus diesem Grund werden die Tiere vermutlich ein ebenfalls in der Vergangenheit genutztes Quartier in einem der anderen Bestandsgebäude auf dem Gelände beziehen.

Da auch die restlichen Gebäude voraussichtlich im Winter 2023/24 durch die BIMA abgerissen werden sollen, stehen den Zwergfledermäusen ab dem Sommer 2024 auf der Prüm Air Station ihre traditionell genutzten Quartiere nicht mehr zu Verfügung.

Das Konzept der temporären Artenhilfsmaßnahme sieht daher vor, bereits zum Abriss der ersten Gebäude (Winter 2022), temporäre Ersatzquartiere in Form von Spaltenkästen innerhalb des Sondergebietes für Windenergie, zur Verfügung zu stellen. Die Abweichung von der Vorgabe des § 45b (7) BNatSchG folgt der Absprache mit der jeweils zuständigen Unteren und Oberen Naturschutzbehörde. Die Ersatzquartiere müssen möglichst nah zum abgerissenen Gebäude ausgebracht werden, um die Wahrscheinlichkeit einer Annahme zu erhöhen.

Konkret müssen an Bäumen auf Flächen des Landesforstes 10 Flachkästen westlich und südlich des abzureißenden Gebäudes, in Gruppen von je 5 Kästen, angebracht werden. Als Kastentyp wird der Fledermausflachkasten 1FF // 00139 der Firma Schwegler oder vergleichbar, vorgeschlagen. Dieser hat sich bereits in der Vergangenheit bewährt. Mittels einer zentralen Befestigung genügt ein Nagel, um den Kasten sicher an einem Baum zu befestigen. Durch seine zusätzlichen vier Auflagepunkte ist aber auch ein guter Halt an Jagdkanzeln sichergestellt. Die Kästen sind aus Holzbeton gefertigt und somit über lange Zeit witterungsbeständig.

Kontrolle

Die Kästen sind 2023 zweimal (Mitte Juli und Anfang August) auf Besatz zu kontrollieren. Die relativ späten Termine sollen dafür sorgen, dass die potenziell trächtigen Weibchen nicht unnötig gestört werden. Die Kontrolle soll Hinweise bzgl. der Annahme der Kästen und der entsprechenden Arten geben.

Umsiedlung

Da auf dem Gelände der ehemaligen Prüm Air Station sowie deren Umfeld eine Vielzahl an Windenergieanlagen geplant ist und es sich bei der Zwergfledermaus um eine kollisionsgefährdete Art handelt, dürfen die Fledermauskästen nicht in diesem Bereich hängen bleiben.

Wenn im Jahr 2024 die Windenergieanlagen in Betrieb gehen, sieht das Konzept daher vor, die ausgebrachten Kästen an der Air Station, nach Möglichkeit mitsamt den bewohnenden Zwergfledermäusen, in den Bereich der geplanten CEF-Maßnahme zu verbringen und an Bäumen, die die beiden Lichtungen umstehen zu befestigen. Diese 10 Kästen der Air Station vervollständigen die CEF-Maßnahme, die dann bereits mit 20 Kästen und 2 Türmen in diesem Bereich umgesetzt sein muss.

Hierdurch werden die Zwergfledermäuse direkt in ihr neues Habitat verbracht, haben die Kästen als Quartierstruktur akzeptiert und befinden sich in direkter Umgebung zu den ergänzenden Quartierangeboten, die im Rahmen der CEF-Maßnahme installiert wurden.

Alle Kästen, die zum Zeitpunkt der Kontrollen leer sind oder in denen Zwergfledermäuse nachgewiesen werden konnten, müssen umgehängt werden. Werden andere kollisionsgefährdete Fledermausarten als die Zwergfledermaus in den Kästen vorgefunden, werden diese Kästen ebenfalls in den Bereich der geplanten CEF-Maßnahme verbracht, um die Tiere aus der Gefahrenzone zu entfernen.

Kästen, in denen sich Arten ansiedeln, die keiner Kollisionsgefahr unterliegen, wie bspw. die Bechsteinfledermaus, müssen hängen bleiben und im Zielgebiet durch andere Kästen ersetzt werden. Es ist dann davon auszugehen, dass den entsprechenden Arten, mit den auch bisher genutzten Quartieren im Umfeld des neu besiedelten Kastens, ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen. Sobald bei der Kasten bei den Kontrollen in den Folge-



jahren unbesetzt und durch eine kollisionsgefährdete Art besetzt ist, wird dieser ebenfalls in den Bereich der CEF-Maßnahme umgehängt.

Ein entsprechendes Vorgehen ermöglicht, dass eine Ansiedlung von kollisionsgefährdeten Fledermausarten die Inbetriebnahme der geplanten WEA nicht verzögert oder verhindert und dient gleichzeitig dem Schutz der entsprechenden Arten.

CEF-Maßnahme

Das im Rahmen der Bautätigkeiten zerstörte Quartier ist vor der Rückkehr der Fledermäuse aus ihrem Winterquartier im Winter 2022/23 in seiner Funktion auszugleichen, um eine ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Bei der Planung der CEF-Maßnahme sind verschiedene Punkte zu berücksichtigen:

- *Welche Entfernungen zum Quartierverbund auf der Prüm Air Station sind möglich, bzw. nötig?*
- *In welcher Art und Dimension müssen die Ausgleichsquartiere angelegt werden?*
- *Welche Flächen stehen für den Ausgleich zur Verfügung?*

Mögliche bzw. nötige Entfernungen zum bisherigen Quartierverbund

Zwergfledermäuse beziehen ihre Wochenstubenquartiere hauptsächlich in Siedlungsbereichen. Diese werden im Schnitt alle 12 Tage und bis in eine Entfernung von 1,3 km gewechselt (FEYERABEND, F. & M. SIMON, 2000). Ein Ausgleich ist somit bis in einer Entfernung von rund 1,3 km möglich, da er dann noch im Aktionsradius der Wochenstube liegt, sprich von dieser auch erreicht werden kann. Die Anforderung an § 44 (5) Satz 3 an den räumlichen Zusammenhang ist somit erfüllt.

Da auf der ehemaligen Prüm Air Station und in deren Umfeld insgesamt 13 Windenergieanlagen geplant sind, und es sich bei der Zwergfledermaus um eine kollisionsgefährdete Art handelt, ist ein Ausgleich des Wochenstubenquartiers nur außerhalb des Gefährdungsbereichs und damit abseits der geplanten WEA sinnvoll. Daraus ergibt sich, dass der nötige Abstand bei mindestens 500 m zur nächsten geplanten WEA liegen sollte.

Art und Dimension der Ausgleichsquartiere

Für den Ausgleich soll eine Kombination von Mehrkammerspaltenquartieren (s.g. Fledermaustürme) und konventionellen Flachkästen zum Einsatz kommen. Das abzureißende Gebäude mit der Wochenstube der Zwergfledermaus bietet aufgrund seiner Bauweise, wie bereits beschrieben, kein Potenzial als Winterquartier. Um dennoch jegliches verbleibende Restrisiko zu berücksichtigen, müssen nach Absprache mit der Oberen Naturschutzbehörde die beiden Fledermaustürme so gedämmt werden, dass diese auch als Winterquartier genutzt werden können. Zusätzlich müssen 5 Flachkästen ebenfalls in der winterharten Ausführung aufgehängt werden.

Mehrkammerspaltenquartiere

Der Fledermausturm der Firma BIO CLEAN GmbH wurde von einem Experten des NABU Schleswig-Holstein entwickelt und ist dort bereits seit mehreren Jahren im Einsatz. Sehr gute Annahmeerfolge gibt es mit der Spalten-Ausführung insbesondere bei der Mücken- und der Zwergfledermaus.

Durch die Mehrkammer-Spaltenquartiere werden rund 1,85 m² Ersatzfläche je Turm zur Verfügung gestellt. Durch die viereckige Form und insgesamt 12 Kammern mit ca. 30 unterschiedlich angeordneten Spalten je Turm werden vielfältige Quartiermöglichkeiten in räumlicher Nähe zueinander angeboten, die auch Quartierwechsel innerhalb eines Turms erlauben. Die Außenseite wird mit Blech verkleidet, wodurch noch zusätzliche Spalten erzeugt werden. Insgesamt müssen zwei Türme errichtet werden, die insgesamt Platz für über 1.000 Tiere bieten.



Flachkästen

Bei der CEF-Maßnahme müssen fünfzehn der zuvor beschriebenen Flachkästentypen zum Einsatz kommen und darüber hinaus fünf weitere in einer winterharten Ausführung (bspw. Schwegler 1WQ). Insgesamt müssen davon 10 Kästen (5 „normale“ Flachkästen und 5 winterharte Flachkästen) in Gruppen von je fünf Kästen an jeweils einem Hochsitz auf den beiden im nächsten Kapitel beschriebenen Lichtungen befestigt werden. Die zehn weiteren „normalen“ Flachkästen sind am Waldrand südwestlich der nächstgelegenen Ortslage Knaufspesch an Bäumen zu befestigen.

Zur Verfügung stehende Flächen für die CEF-Maßnahme

Aufgrund der geplanten Windenergieanlagen und der Kollisionsgefährdung der Zwergfledermaus muss ein Mindestabstand zum bisher genutzten Quartier eingehalten werden, um die Tiere nicht in den Gefahrenbereich der WEA zu locken. Gleichzeitig muss jedoch der maximale Aktionsradius von 1,3 km berücksichtigt werden, in welchem Wochenstuben der Zwergfledermaus Quartierwechsel vornehmen.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Eignung der zwei in der Anhangkarte dargestellten Lichtungen, die in einem Abstand von 960 m, bzw. 970 m zur ehemaligen Prüm Air Station (gesamter Quartierverbund) und somit außerhalb des Wirkungsbereichs der geplanten WEA sowie im räumlichen Zusammenhang zum Ortsrand von Knaufspesch (230 m und 400 m) liegen. Beide Lichtungen sind im Eigentum des Landesforstes. Auf beiden Lichtungen ist bereits jeweils ein Hochsitz vorhanden, an dem die Flachkästen angebracht werden können. Am Ortsrand von Knaufspesch finden die Zwergfledermäuse einerseits eine direkte Anbindung an anthropogene Strukturen (sie profitieren u. a. von erhöhtem Insektenaufkommen durch künstliche Beleuchtung) und haben andererseits den örtlichen Bezug zu ihrem bisher genutzten Lebensraum.

Das Konzept sieht vor, auf jeder der in der Anhangkarte gekennzeichneten Lichtungen jeweils einen Fledermausturm zu errichten und zehn Flachkästen an den auf den Lichtungen vorhandenen Hochsitzen (jeweils 5 „normale“ Flachkästen und 5 winterharte Flachkästen gemischt) zu befestigen. Zudem müssen die 10 Flachkästen aus der temporären Artenhilfsmaßnahme an den Bäumen rund um die beiden Lichtungen befestigt werden. Darüber hinaus müssen 10 weitere Kästen am Waldrand ausgebracht werden, der an die Ortschaft Knaufspesch anschließt und ebenfalls im Besitz des Landesforstes ist. Diese Kästen sollen den Zwergfledermäusen zusätzliche Quartierwechsel ermöglichen und gleichzeitig den Lückenschluss zur Ortschaft Knaufspesch bilden. Nach Abschluss der „temporären Artenhilfsmaßnahme“ müssen somit 2 Türme und 30 Kästen im Bereich der CEF-Maßnahme vorhanden sein.

Monitoring

Die CEF-Maßnahme bedarf eines Erfolgsmonitorings. Aus diesem Grund müssen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren Kontrollen an den ausgebrachten Kästen sowie den aufgestellten Fledermaustürmen durchgeführt werden. Dies beinhaltet an den Türmen die Suche nach Kot und Ausflugskontrollen sowie an den Kästen Sichtkontrollen jeweils Mitte Juli und Anfang August eines Jahres. Kann in einem Zeitraum von 5 Jahren kein Nachweis einer Annahme der CEF-Maßnahme erbracht werden, ist das Monitoring solange fortzuführen, bis der Nachweis erbracht werden kann.

Ergebnis des ergänzenden UVP-Berichtes

Im Ergebnis ist die Umweltverträglichkeit, unter Berücksichtigung der durchzuführenden Maßnahmen, auch für das Schutzgut „Tiere“ nach dem Gebäudeabriss weiterhin gegeben. In diesem Nachtrag wurde somit die Umweltverträglichkeit durch den geplanten Gebäudeabriss hinsichtlich der Schutzgüter im UVP-Bericht geprüft und alle artenschutzrechtlichen Belange, die sich durch den Abriss ergeben, wurden berücksichtigt. Es sind somit auch durch den geplanten Gebäudeabriss keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die Umwelt zu erwarten, das Vorhaben ist umweltverträglich.“



3. UVP-relevante Stellungnahmen der Fachbehörden

3.1 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier (UVP-relevante Inhalte)

„gegen die Erteilung der Genehmigung nach § 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für 2 jeweils für sich eigenständig genehmigungsbedürftige Windkraftanlagen bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht keine Einwendungen, wenn die Anlagen entsprechend den vorgelegten Unterlagen, insbesondere

- der Schallimmissionsprognose von der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Az.: SP17008N2B1 vom 11.05.2020 und
- der Schattenwurfberechnung der Firma Windtest Grevenbroich GmbH, Az.: SW17003N2B1 vom 11.05.2020 sowie
- die Unterlagen zum Eisabwurf von Firma TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 327 215 Rev 5 vom 23.09.2020

errichtet und betrieben werden.

Im Einzelnen handelt es sich dabei um nachfolgend aufgeführte Windkraftanlagen (Nummerierung lt. Schallimmissionsprognose):

Windkraftanlage Nr. WEA 1:

Fa. Nordex Typ N149 5.X mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Wascheid, Flur 1, Flurstück 2/2, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.512, H: 5.573.305

Windkraftanlage Nr. WEA 2:

Fa. Nordex Typ N149 5.X mit STE, Nabenhöhe 164 m, Rotordurchmesser 149,1 m, Nennleistung 5,7 MW, Gemarkung Olzheim, Flur 1, Flurstück 8I2, Koordinaten (hier: UTM): R: 32.314.893, H: 5.573.477

In die Genehmigung bitte ich nachfolgende Nebenbestimmungen aufzunehmen:

I. Immissionsschutz

Lärm

1. Für den nachstehend genannten, im Einwirkungsbereich der v. g. Windkraftanlagen gelegenen, maßgeblichen Immissionsort gelten unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Lärmimmissionsrichtwert entsprechend der Festlegung in dem zutreffenden Bebauungsplan bzw. ihrer Schutzbedürftigkeit:

Immissionspunkt		IRW tags	IRW nachts
IP 17	54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstraße 7	60 dB(A)	45 dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm 98).

2. Die Windkraftanlagen dürfen jeweils den nachstehend genannten Schalleistungspegel ($\bar{L}_{W, Oktav}$) – zuzüglich eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 % - **entsprechend Formel:**

$L_{e, max, Oktav} = L_{W, Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$ (Grenzwert) - nicht überschreiten:



Normalbetrieb (Nennleistung, Betriebsmodus: Mode 0, 00.00 – 24.00 Uhr)):

			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. im Tenor aufgeführter Schallimmissionsprognose			
WKA	$L_{e,max,Oktav}$ [dB(A)]	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
WKA 1 und WKA 2	107,3	105,6	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	87,3	93,5	97,2	99,8	100,5	98,0	90,4	82,4

Dem $L_{e,max,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	89,0	95,2	98,9	101,5	102,2	99,7	92,1	84,1

WKA: Windkraftanlage Nr. (s. Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: messtechnisch dokumentierter (mittlerer) aus Oktavspektrum ermittelter Schalleistungspegel

$L_{e,max,Oktav}$: errechneter, maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

σ_{Prog} : Prognoseunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

Hinweis:

Die vorgenannten Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung (FGW-konform) als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{W,Okt,Messung}$) mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) = 0,5 dB entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird:

$$L_{W,Okt,Messung} + 1,28 \times \sigma_{R,Messung} \leq L_{e,max,Oktav}$$

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist ergänzend mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose, die der Genehmigung zugrunde liegt, eine erneute Ausbreitungsberechnung mit den Oktavschallpegeln der Abnahmemessung durchzuführen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn gilt:

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)} \leq 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)} = L_{r,Planung}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schalleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme



$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung zum Vergleich mit den Messergebnissen einer Abnahmemessung festgelegte maximal zulässige Werte des A-bewerteten Schalleistungspegels in der Oktave i

3. **Bedingung:**

Folgende Windkraftanlage darf zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr, abweichend von der in Nebenbestimmung Nr. 2 zugelassenen Betriebsweise, zunächst lediglich in folgender um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise, wie folgt, betrieben werden:

Schallreduzierte Betriebsweise:

WKA	$\bar{L}_{W,Oktav}$ [dB(A)]	Modus
WKA 2	102,5 dB(A)	Mode 7

Dem $\bar{L}_{W,Oktav}$ zugehöriges Oktavspektrum:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W,Oktav}$	84,2	90,4	94,1	96,7	97,4	94,9	87,3	79,3

WKA: Windkraftanlage Nr. (siehe Tenor)

$\bar{L}_{W,Oktav}$: maximal zulässiger aus Oktavspektrum ermittelter Emissionspegel (hier: Herstellerangabe) ermittelter Schalleistungspegel

P : zugehörige max. erreichbare elektrische Leistung

$L_{WA,d}$ vom vorhandenen messtechnisch ermitteltem Oktavspektrum abgeleitete, um 3 dB(A) reduzierte Oktav-Teilschalleistungspegel

Die Umschaltung in die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z. B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z. B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm (ggf. an die Fernüberwachung) zu geben.

Der unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Nachtbetrieb für die WKA 2 ist erst ab dem Zeitpunkt zulässig, wenn gegenüber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, über die Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, durch Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schalleistungspegelbestimmung (Typvermessung) für die in Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegte Betriebsweise nachgewiesen wurde, dass der in der Schallimmissionsprognose angenommene Emissionswert nicht überschritten wird. Sofern der zur Aufnahme des unter Nebenbestimmung Nr. 2 festgelegten Nachtbetriebs eingereichte Nachweis auf Messungen an einer anderen als der genehmigten Anlage erfolgte, sind die möglichen Auswirkungen der Serienstreuung sowie der Messunsicherheit zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen. Ferner ist eine Herstellererklärung vorzulegen, dass die in v. g. Messungen vermessenen Windkraftanlage mit der konkret beantragten Windkraftanlage und somit den in der Schallimmissionsprognose verwendeten Windkraftanlagen übereinstimmt (z.B. Typ, Nabenhöhe, Leistung/Level, Rotorblätter, Getriebe oder Generator).

4. Die Windkraftanlagen dürfen keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2$ dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände. Wird an den Windkraftanlagen eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit festgestellt, dürfen die jeweiligen Windkraftanlagen während der Nachtzeit nicht mehr betrieben werden.



5. Die Windkraftanlagen müssen mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (üblicherweise als 10-Minuten-Mittelwerte; in deutscher Sprache) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen ermöglicht. Es müssen mindestens folgende Betriebsparameter erfasst werden: Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe (aus Vergleichsgründen mit Umrechnung auf Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe), Windrichtung oder Gondelposition, Außentemperatur, Rotordrehzahl, Leistung, Betriebsmodus.

Lärmhinweise:

Aus den in **Nebenbestimmung Nr. 2** genannten Emissionsbegrenzungen errechnen sich lt. der im Tenor näher bezeichneten Lärmimmissionsprognose an den maßgeblichen Immissionsorten folgende Immissionsanteile an Geräuschen (Zusatzbelastung) zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) (einschließlich Berücksichtigung eines Toleranzbereiches im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze mit einer statistischen Sicherheit von 90 %):

Windkraftanlage Nr.: WKA 1

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 17	54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstraße 7	30,76 dB(A)

Windkraftanlage Nr.: WKA 2

Immissionspunkt		Immissionsanteil
IP 17	54597 Olzheim-Knaufspesch, Waldstraße 7	33,64 dB(A)

Schattenwurf (Entfällt, da keine Überschreitungen.)

Hinweise: Hindernisfeuer

Die zur Flugsicherung notwendige Befeuerung von Windkraftanlagen in Form von weißem und rotem Blitz- bzw. Blinklicht oder der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) zählen gemäß der „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Lichtleitlinie)“ des Länderausschusses Immissionsschutz – LAI – vom 08. Oktober 2012 (s. Punkt 2, Abs. 2) wie auch alle übrigen Anlagen zur Beleuchtung des öffentlichen Straßenraumes, Beleuchtungsanlagen von Kraftfahrzeugen und dem Verkehr zuzuordnenden Signalleuchten nicht als Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG. Sie sind somit nicht nach dem BImSchG zu beurteilen.

Betriebssicherheit - Maschinenschutz / Überwachungsbedürftige Anlagen

6. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) i. V. m. der 9. Verordnung zum ProdSG (Maschinenverordnung) zu beachten. Danach dürfen die Windkraftanlagen sowie die **sog. „Befahranlagen“** erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlagen mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die jeweilige Windkraftanlage als Ganzes vorliegt.

Eisabwurf

7. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig. Nach erfolgter Eis-Abschaltung darf sich der Rotor zur Schonung der Anlage(n) im üblichen „Trudelzustand“ drehen.



8. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten (Gutachten des TÜV Nord, Bericht Nr. 8111 327 215 Rev. 5 vom 23.09.2020) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Namen, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweise:

Besondere Regelungen i. V. m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen) wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

9. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Namen, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage / Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

Immissionsschutzrechtliche Abnahmen und Prüfungen

10. Durch eine geeignete Messstelle ist innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windkraftanlagen an nachfolgend aufgeführter Windkraftanlage eine schalltechnischen Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen:

Windkraftanlage Nr.: WKA 1

Der Betriebsbereich ist dabei so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel erwartet wird (i. d. R. entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“; oktavabhängig).

Wenn die erforderlichen Windgeschwindigkeiten für die Abnahmemessung innerhalb der Messfrist nicht vorliegen, kann die Nachweisführung durch Extrapolation der Messwerte bei anderen Windgeschwindigkeiten erfolgen.

Zur Nachweisführung der Einhaltung zulässigen Lärmemissionen wird auf Nebenbestimmung Nr. 2 verwiesen.

Falls die Emission eine geringe Tonhaltigkeit ($K_{TN} = 2$ dB) aufweist, ist an den maßgeblichen Immissionsort (bezogen auf die konkret vermessene Windkraftanlage) eine Abnahme zur Überprüfung der Tonhaltigkeit auf Immissionsrelevanz durchzuführen.

Ergänzend dazu ist die Windkraftanlage Nr.: **WKA 2** innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Als Messstelle kommt nur eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle in Frage, die

- nicht an der Erstellung der Schallimmissionsprognose mitgearbeitet hat und
- entsprechend den Vorgaben der Technischen Richtlinie - FGW-Richtlinie- für



Windenergie Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ ihre Kompetenz z.B. durch Teilnahme an regelmäßigen Ringversuchen nachgewiesen haben.

Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der v. g. Windkraftanlage ist der Genehmigungsbehörde, Kreisverwaltung Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier, Deworastraße 8, 54290 Trier, eine Kopie der Auftragsbestätigung des Messinstituts zu übersenden.

Das mit der Messung beauftragte Messinstitut ist aufzufordern, die Messung bei Vorliegen geeigneter meteorologischer Gegebenheiten unverzüglich durchzuführen und den Messbericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der v. g. Stelle vorzulegen.

- 11. Wird die Einhaltung des v.g zulässigen Schalleistungspegels nicht innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage nachgewiesen, dürfen die Windkraftanlagen Nr. WKA 1 und WKA 2 während der Nachtzeit nur noch schall-/leistungsreduziert im Betriebsmodus „Mode7“ betrieben werden.
Der offene/leistungsoptimierte Betrieb nach Nr. 2 darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn die Einhaltung der festgeschriebenen v.g. Lärmimmissionsanteile, respektive der zulässigen Schalleistungspegel durch eine Messung nachgewiesen wurde.*
- 12. Zum Zweck der Geräuschmessung von Windenergieanlagen anderer Betreiber im Einwirkungsbereich der beantragten Windenergieanlagen sind die hiermit genehmigten Windkraftanlagen in Abstimmung mit dem jeweils beauftragten Messinstitut bei Bedarf abzuschalten. Hierbei können die Betreiber anderer Windenergieanlagen eine maximale Abschaltzeit von 3 Stunden in Anspruch nehmen.*
- 13. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier sind auf Verlangen anhand zusammenfassender Auswertungen (in deutscher Sprache) die Einhaltung folgender Betriebsparameter vorzulegen. Etwaige Überschreitungen sind gesondert auszuweisen:*
 - Betriebsweise der Windkraftanlagen für den Tag- (06:00 bis 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr) (Leistung, Drehzahl und Betriebsmodus). (Siehe auch Nebenbestimmung Nr. 5)*
 - Abschaltzeiten infolge Detektion von Eisansatz/Eisansatzgefahr sowie Art des Wiederanlaufs der Windkraftanlage (Automatikstart oder manuell).“*

3.2 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Bauaufsichtsbehörde (UVP-relevante Inhalte)

- 1. „Nach Einstellung des Betriebs der WKA sind diese gemäß § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist **vor Baubeginn** der WKA eine Sicherheitsleistung in Höhe von*

579.764,20 EUR¹

in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft bei uns zu hinterlegen. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist,*
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben hier vorliegt und*
- die WKA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.*

¹ Gemäß Ihrer Berechnung, per Mail zugesandt am 03.12.2020



Kommt der Bauherr seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Im Falle des Übergangs der WKA auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der WKA erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der WKA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

9. *Die WKA müssen mit einem Sicherheitssystem versehen sein, das jederzeit einen sicheren Zustand der Anlage gewährleistet.*

Das Sicherheitssystem muss in der Lage sein,

- *die Drehzahl des Rotors innerhalb des zulässigen Drehzahlbereichs zu halten,*
- *bei Lastabwurf, Kurzschluss, Netzausfall oder bei Betriebsstörungen die Anlage in einem ungefährlichen Zustand zu halten und*
- *bei normalem Betrieb den Rotor in Ruhestellung (Parkstellung) zu bringen.*

Das Sicherheitssystem muss außerdem

- *redundant ausgelegt sein und*
- *mit einem Erschütterungsfühler gekoppelt sein.*

10. *Es sind mindestens zwei voneinander unabhängige, automatische ohne zeitliche Verzögerung einsetzende Bremssysteme erforderlich. Jedes Bremssystem muss in der Lage sein, den Rotor auf eine unkritische Drehzahl abzubremesen.*

11. *Sofern sich aus den Gutachtlichen Stellungnahmen zur Typenprüfung nichts anderes ergibt, sind die WKA jeweils in Zeitabständen von höchstens zwei Jahren folgenden regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen:*

- *Die Sicherheitseinrichtungen und die Übertragungstechnischen Teile auf Funktionstüchtigkeit bei Betrieb und Stillstand unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beeinflussung,*
- *die Rotorblätter auf Steifigkeit, auf Beschaffenheit der Oberfläche und auf Rissbildung.*

Der Betreiber hat die Prüfungen auf seine Kosten durch den Hersteller oder einen fachkundigen Wartungsdienst durchführen zu lassen.

12. *Die WKA müssen eine Vorrichtung zur Arretierung der beweglichen Teile haben, damit Überprüfungen sowie Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten gefahrlos durchgeführt werden können.*

13. *Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Ein Verlust seiner natürlichen Fruchtbarkeit ist zu vermeiden.“*

3.3 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde

„Die Umweltverträglichkeit gemäß den Bestimmungen des UVPG wird aus naturschutzfachlicher Sicht als gegeben beurteilt.

Das Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zum o. a. Vorhaben wird hergestellt.

Die Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nordeifel" vom 06.11.1970 wird bei Aufnahme der folgenden Nebenbestimmungen in den immissionsschutzrechtlichen Bescheid erklärt.



1. *Die im Folgenden aufgeführten Unterlagen sind verbindlicher Bestandteil der immissionsschutzrechtlichen Entscheidung und in vollem Umfang zu beachten und umzusetzen, insbesondere alle darin aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Bewertungen und Regelungen getroffen werden.*

Die naturschutzfachlichen Genehmigungsunterlagen bestehen aus

- a) *„UVP-Bericht, Version 01/2022“ Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022*
- b) *FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet DE-5704-301 „Schneifel“, Version 01/2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022*
- c) *Faunistische Untersuchungen, Version 01/2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022, einschl. Anhänge und Karte 1 a – 5 d*
- d) *Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Version 01/2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022*
- e) *Fachbeitrag Naturschutz (FBN), Version 01/ 2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022*
- f) *„Windenergieanlagen Prüm Air Station, Ergänzender Bericht, Version 2/ 2022, Betreff: Erforderlicher Gebäudeabriss und CEF-Maßnahme Zwergfledermaus“, Stand: November 2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim*
- g) *Landschaftsbildanalyse zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG, gutschker-Dongus, Odernheim, 16.02.2021*

Unterlage f) stellt eine Ergänzung und Aktualisierung der anderen aufgeführten Unterlagen a) bis e) in Bezug auf den im Titel von Unterlage f) benannten Aspekt dar.

2. *Leitungsführungen aller Art sind ausschließlich unterirdisch durchzuführen.*

Hinweise dazu:

- *Bei der geforderten unterirdischen Verlegung stromführender Leitungen ist darauf zu achten, dass durch ausreichende Tiefenlage der Kabel Sicherheitsrisiken für Landnutzer (z. B. auch bei landwirtschaftlicher Tiefenlockerung oder forstlichen Maßnahmen) ausgeschlossen werden.*
- *Mit Eingriffswirkungen im Sinne des Naturschutzrechts verbundene externe Leitungsverlegungen, aber auch externe Wegeausbauten oder die Errichtung weiterer baulicher Anlagen außerhalb der Baugrundstücke der WEA sind separat zu beantragen (s. auch unten, unter „Hinweise“).*

3. *Kranstellplätze, Zuwegungen / Wegeausbauten, Lagerflächen und Montageflächen dürfen lediglich mit Geo-Textil und Schotter oder mobilen Platten hergestellt werden; der Einsatz von Bindemitteln ist nach Abstimmung mit der UNB zulässig. Alle nur temporär in der Bauzeit genutzten Flächen (s. Fachbeitrag Naturschutz, Karte 1, gelb und hellgrün schraffierte Flächen) sowie ggf. erforderliche „vorübergehende Böschungen“ sind innerhalb von längstens 6 Monaten nach Inbetriebnahme (nicht jedoch in der Hauptbrutzeit von 01. März bis 15. August) vollständig rückzubauen. Die Einrichtung und Anlage von Lager- oder Montageplätzen außerhalb der dargestellten Arbeitsbereiche ist nicht zulässig.*
4. *Bei der Bauausführung sind in Bezug auf vorhandene Gehölzstrukturen / Wald folgende Vorschriften zu beachten:*
 - *Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftsgestaltung, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen*
 - *DIN 18920 über den Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (Deutsche Normen des Fachnormenausschusses Bauwesen)*



- *Rodungen und Rückschnitte von Gehölzen dürfen nur im zwingend notwendigen Umfang und zu den zugelassenen Zeiten, d. h. vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden.*
- 5. *Die Anlagen (Turm, Gondel, Flügel) sind in nicht reflektierenden, matten, gedämpften weiß-grauen bzw. hellgrauen Farbtönen zu halten (Ausnahmen: aus Gründen der Flugsicherheit vorgeschriebene Kennzeichnungen; abgestufte Grüntöne auf den untersten 20 m sind zulässig und erwünscht). Für die Tages- und Nachtkennzeichnung der Anlagen sind die modernsten Verfahren zu verwenden, welche die geringste optische Auffälligkeit für die Bewohner des Raumes hervorrufen.*
- 6. *Das Fundament der Anlagen ist mit Erdreich anzudecken und – bei Böschungen oberhalb des Umgebungsniveaus – ebenso wie sonstige entstehende Böschungen mit sanften Neigungen (max. Böschungsneigung 1 : 2,5 bzw., sofern dies steiler ist, entsprechend dem angrenzenden natürlichen Gelände) möglichst blickunauffällig dem Gelände anzupassen. Die Erddeckungen sind umgehend zu begrünen; dabei sind die Vorgaben des Fachbeitrag Naturschutz, Artenschutzmaßnahme AS 4, zur unattraktiven Gestaltung für Greifvögel zu beachten (siehe unten).*
- 7. *Die Baumaßnahmen sind durch eine qualifizierte Ökobauleitung (ÖBB) zu überwachen (s. aufschiebende Bedingungen). Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten sowohl während der Vorbereitung und Durchführung der Bauvorhaben als auch während der Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen zuzuziehen; ihr Votum ist zu beachten. Sie hat die auflagen- und plangerechte Durchführung aller naturschutzfachlichen Maßnahmen und Vorgaben zu gewährleisten. Dies umfasst den gesamten Zeitraum von der Kontrolle der abzureißenden Gebäude unmittelbar vor Abriss, Kontrolle der Bauflächen auf Brutvorkommen vor Baufeldräumung über die Baueinweisung (u. a. Bestimmung der erforderlichen Schutz Einrichtungen für Vegetationsbestände während der Bauzeit, Betreuung von Rückschnitts- und Rodungsarbeiten usw.) und Baubegleitung bis zur fachgerechten Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen. Änderungen in der Ausführung sind vom Bauherrn mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.*
- 8. *Die Durchführung der festgelegten naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bescheides hat die ökologische Baubegleitung entsprechend § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz in einem qualifizierten Bericht (Text und Fotos) zu dokumentieren. In diesem ist u. a. nachvollziehbar darzulegen, ob*
 - a) *die festgelegten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen in jeder Phase, vollständig und korrekt umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,*
 - b) *die artenschutzrechtlichen (Vermeidungs-)Maßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt / beachtet wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,*
 - c) *die CEF-Maßnahmen (s. „Ergänzender Bericht“) fristgerecht und fachlich korrekt durchgeführt wurden*
 - d) *der Rückbau der temporär benötigten Anlagen und Einrichtungen ordnungsgemäß erfolgt ist,*
 - e) *die Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig und fachgerecht umgesetzt wurden und die mit diesen Maßnahmen verfolgten Ziele erreicht werden konnten,*
 - f) *der erste Schritt der festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme für die Waldschnepfe auf Gemarkung Wascheid, Flur 2, Flurstück-Nr. 39/2 (Umwandlung des ca. 65-jährigen Fichtenbestands im Quellbereich des Mehlenbachs in einen aufgelockerten strukturreichen Mischwald), d. h. die Entnahme von 1/3 der Nadel-*



holzstämme und die klumpenweise Vorausverjüngung, vollständig, fach- und zeitgerecht ausgeführt wurde und das unter 6.4.1.3 der „Artenschutzrechtlichen Prüfung“ formulierte Ziel erreicht wurde.

Ein „Vorab-Bericht“ mit Dokumentation/ Nachweis der Umsetzung der CEF-Maßnahmen „Zwergfledermaus“ ist umgehend nach deren initialer Durchführung, d. h. bis zum 31.03.2023, vorzulegen. Der umfassende Bericht ist innerhalb von 8 Wochen nach Errichtung der Anlagen und vor Inbetriebnahme der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen und, sofern dann noch Maßnahmen ausstehen, unmittelbar nach deren Ausführung zu ergänzen. Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

9. *Sämtliche im Fachbeitrag Naturschutz sowie den weiteren o. g. Unterlagen aufgeführten Vermeidungs-, Verminderungs-, Schutz-, Ausgleichs-, Wiederherstellungs- und Kompensationsmaßnahmen sind nach Maßgabe der Darstellung unter Punkt 6 bis 8 des FN bzw. der entsprechenden Unterlagen umzusetzen, soweit nachfolgend keine abweichenden oder ergänzenden Regelungen getroffen werden. „Soll“- oder „Sollte“-Formulierungen in den Unterlagen sowie „Empfehlungen“ sind jeweils als verbindliche „Muss“-Vorgaben zu berücksichtigen und umzusetzen.*
10. *Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen von Boden- und Wasserpotenzial durch das Vorhaben sind insbesondere sämtliche im Fachbeitrag Naturschutz unter V 1 bis V 6 einzeln konkretisierte Maßnahmen und Vorgaben einzuhalten (s. Punkt 6.1). Zur Vermeidung und Verminderung einer Beeinträchtigung der Belange des Artenschutzes gilt darüber hinaus generell:*
 - *Keine Nutzung von schützenswerten Biotopflächen und Vegetationsbeständen über die Darstellung in Karte 1 des Fachbeitrag Naturschutz hinaus als Baubetriebsflächen/ Zwischenlagerflächen*
 - *Kein Befahren und keine Zwischenlagerung im Kronentrauf von Bäumen (s. auch oben)*
 - *Interne Leitungsverlegung ausschließlich in Wegen und Kranstellflächen (s. auch V 2).*

Sofern interne Leitungsverlegungen nicht in Wegen und Kranstellflächen erfolgen, sind diese einvernehmlich mit der unteren Naturschutzbehörde unter Vorlage entsprechender Unterlagen im Vorfeld abzustimmen.

11. *Zur Vermeidung und Verminderung der Beeinträchtigungen der Fauna durch das Vorhaben sind die in der Artenschutzprüfung und unter 6.2 im Fachbeitrag Naturschutz aufgeführten „Vermeidungsmaßnahmen Artenschutz“ AS1 bis AS 8 vollständig und fachgerecht einzuhalten und umzusetzen, ebenso sämtliche im „Ergänzender Bericht“ enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen (Punkt 2.6.1) und CEF-Maßnahmen (Punkt 2.6.2 bis 3.3.3) für die Zwergfledermaus. Zudem ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 6.3 für die Waldschnepfe vor Inbetriebnahme durchzuführen. Insbesondere (Auswahl) heißt dies:*

Avifauna:

- a) *Unattraktive Gestaltung des unmittelbaren Umfelds der Mastfüße beider geplanter WEA entsprechend der unter AS 4 formulierten Vorgaben sowie der unversiegelten Kranausleger-, Montage- und Hilfskranflächen entsprechend Ausgleichsmaßnahme A 1 als hochwüchsige Brache, um nahrungssuchende Eulen- und Greifvögel aus dem unmittelbaren Anlagenumfeld fernzuhalten. Mahd dieser Flächen sowie der rückgebauten temporär befestigten oder verdichteten Flächen alle 1 oder 2 Jahre im Oktober. Abweichend von den Vorgaben des FN ist das Mahdgut grundsätzlich (und nicht erst bei einer Mahdgutauflage von mehr als 5 cm) abzuräumen und aus dem Bereich der ehemaligen Air Station zu entfernen, um keine Attraktionswirkung für Kleinsäuger (und damit indirekt für Eulen und Greifvögel) zu entfalten.*



- b) *Baufeldräumung entsprechend AS 5, FN, nicht in der Zeit vom 1.4 bis 1.8. (Brutzeit des Baumpiepers). Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sichergestellt werden, dass die Flächen nicht wiederbesiedelt werden können.*
- c) *Bauzeitenbeschränkung: Rodung/ Gehölzrückschnitt sind nur in der Zeit von 1.10 – 28.2. und nur im zwingend erforderlichen Umfang zulässig.*
- d) *Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Waldschnepfe (6.3 des Fachbeitrag Naturschutz, S. 41 und 42)
Umwandlung eines ca. 65-jährigen Fichtenbestands im Quellbereich des Mehlenbachs in der Gemarkung Wascheid, Flur 2, Flurstück-Nr. 39/2 auf einer Flurstücksteifläche von 1,16 ha im Nordosten in einen aufgelockerten, strukturreichen Mischwald. Entnahme von 1/3 der Fichten im ersten Schritt (im Zeitraum zwischen 1.10. und 28.2.), bevorzugt in nassen Bereichen. Klumpenweise Vorausverjüngung mit Buche (überwiegend) und Weißtanne, Schutz dieser Kulturen vor Verbiss. Weitere Fichtenentnahme im 5-jährigen Pflugesturnus mit entsprechender Offenhaltung/ Auflichtung des Kronendachs. Die erste Fichtenentnahme von rund 1/3 der Stämme muss vor Inbetriebnahme der WEA erfolgen.*

Fledermäuse:

- e) *Keine nächtlichen Bautätigkeiten außer den im Fachbeitrag Naturschutz unter AS 6 (S. 40) definierten Ausnahmen*
- f) *Beide WEA sind während des Zeitraums vom 01. Mai bis zum 30. September bei folgenden Witterungsbedingungen abzuschalten (vgl. Tab. 8, S. 41, Fachbeitrag Naturschutz):*

- *Temperatur > 10°C und*
- *Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s (jeweils in Gondelhöhe).*

Abweichend von diesen in Rhf-Pf. üblichen Standardabschaltungen sind die beiden WEA in den beiden Monaten April und Oktober vorsorglich bereits bei einer

- *Temperatur > 7° C und Windgeschwindigkeit < 6,0 m/s (jeweils in Gondelhöhe) abzuschalten (Begründung s. unten, vgl. auch „Faunistische Untersuchungen“, Punkt 5.2.4.3).*

Als Zeitraum für die Abschaltung ist vom 1.4. bis 31.8 eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang, vom 1.9 bis 31.10 drei Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang anzusetzen.

Auch ein vor der Inbetriebnahme durchgeführter „Probetrieb“ der Anlagen ist unter Beachtung der o. g. Abschaltungen durchzuführen, da bereits Kollisionen mit Fledermäusen stattfinden können.

Zur Inbetriebnahme der WEA ist der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist (s. aufschiebende Bedingung).

Eine Modifizierung dieses vorgegebenen Abschaltzeitraums aufgrund von Beobachtungserkenntnissen ist möglich. Als Entscheidungsgrundlage dafür ist erforderlich:

- *Ein qualifiziertes Fledermausmonitoring in Gondelhöhe, das über zwei vollständige Fledermausaktivitätsperioden (01.04. – 31.10.) an beiden WEA (entsprechend der Empfehlung des Fledermausgutachters) durchzuführen ist („Artenschutzrechtliche Prüfung“, S. 60), kann zu veränderten, speziell auf die jeweiligen Verhältnisse der jeweiligen WEA abgestimmten Betriebsalgorithmen führen:*

Für das Gondelmonitoring ist der aktuell beste, anerkannte Stand der Technik anzuwenden. Dies bedeutet, dass das Fledermaus-Höhenmonitoring bzw. die ermittelten Daten mit der aktuellsten Version des ProBat-Tools (gemäß



BRINKMANN et al. 2011² und BEHR et al. 2016³ & 2018⁴) auszuwerten und mit < 2 Schlagopfer/je WEA zu berechnen sind (vgl. <http://www.windbat.techfak.fau.de/index.shtml>, <http://www.windbat.techfak.fau.de/tools/>⁴). Sofern das aktuellste ProBat Tool nach Prüfung auf den erfassten Datensatz nicht angewendet werden darf (Anwendbarkeit ist grundsätzlich im Rahmen der ProBat-Auswertung vorab zu prüfen), ist eine gleichwertige und nach aktuellem Stand von Wissenschaft und Technik alternativ anerkannte Perzentilmethode in Vorabstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde anzuwenden. Anforderungen und Richtwerte dieser Alternativmethode sind im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Für das akustische Fledermaus-Monitoring sind entsprechend Empfehlung des Fledermausgutachters beide WEA mit je einem akustischen Gerät nach der Methode in RENEBAT III (vgl. WEBER et al. 2018⁵) auszustatten. Entsprechend ist das verwendete akustische Gerät mit bestimmten Parametern nach WEBER (2018) einzustellen (z.B. Batcorder (ecoObs): Threshold -36dB, Quality 20, Critical Frequency 16 und Posttrigger 200 ms). Abweichungen hiervon sind schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu beantragen und stichhaltig zu begründen. In diesem Fall ist zu belegen, dass Störgeräusche oder andere Gründe, welche die Aufnahme der Erfassungsgeräte beeinträchtigt haben, unter Ausschöpfung zumutbarer Maßnahmen nicht beseitigt werden können. Die durchgeführten Maßnahmen sind zu benennen und nachzuweisen.

Die vor dem Einbau der akustischen Erfassungsgeräte erforderliche ordnungsgemäße Geräte-Kalibrierung ist schriftlich nachzuweisen.

Das Monitoring muss insgesamt zweimal den Zeitraum von Anfang April bis zum 31. Oktober vollständig umfassen und gleichzeitig mit der Inbetriebnahme, sofern sie in diesen Zeitraum fällt, beginnen, ansonsten mit dem unmittelbar auf die Inbetriebnahme folgenden 01. April.

Es ist eine dauerhafte akustische Erfassung der Fledermausaktivitäten innerhalb der vorgenannten Zeiträume, nach o. g. Methoden durchzuführen. Parallel sind die herrschenden Wetterbedingungen differenziert aufzuzeichnen und dem Fledermausgutachter zur Verfügung zu stellen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres ist bis spätestens 31.01. des Folgejahres auf der Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse von einem anerkannten Fledermaussachverständigen eine fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und eine gutachterliche Empfehlung zur weiteren Abschaltung der jeweiligen WEA vorzulegen. Angaben zu den Laufzeiten der Geräte sind im Fachgutachten explizit zu benennen. Soweit Datenlücken auftreten, sind diese entsprechend darzulegen, zu begründen und im Hinblick auf das Vorhandensein von belastbaren Ergebnissen zur Einschätzung der signifikanten Kollisionsgefahr zu beurteilen.

² Brinkmann, R., Behr, O., Niermann, I., & Reich, M. (2011). Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (p. 457). Göttingen: Cuvillier Verlag.

³ Behr, O., Brinkmann, R., Korner-Nievergelt, F., Nagy, M., Niermann, I., Reich, M., Simon, R. (Hrsg.) (2015). Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen (RENEBAT II). - Umwelt und Raum Bd. 7, 368 S., Institut für Umweltplanung, Hannover.

⁴ Behr, O., Brinkmann, R., Hochradel, K., Mages, J., Korner-Nievergelt, F., Reinhard, H., Simon, R., Stiller, F., Weber, N., Nagy, M., (2018). Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.

⁵ Weber, N., Nagy, M., Hochradel, K., Mages, J., Naucke, A., Schneider, A., Stiller, F., Behr, O., Simon, R. (2018). Akustische Erfassung der Fledermausaktivität an Windenergieanlagen. In: Bestimmung des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen in der Planungspraxis - Endbericht des Forschungsvorhabens gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (Förderkennzeichen 0327638E). O. Behr et al. Erlangen / Freiburg / Ettiswil.



Der Empfehlung sind die Fledermauserfassungen mit Klimadatenmessungen (als Grundlage für die Neufestlegung des Abschaltalgorithmus) beizufügen. Soweit die Erkenntnisse es zulassen, wird auf der Grundlage der Ergebnisse und Empfehlungen ein modifizierter Abschaltalgorithmus für das 2. Monitoring-Jahr durch die untere Naturschutzbehörde festgelegt.

Die beiden Anlagen sind dann im Folgejahr mit diesen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des 2. Monitoring-Jahres und erneuter Vorlage einer fachlich fundierten Empfehlung (einschl. Erfassungsergebnis und Ergebnis der Klimadaten-Messung) durch den Gutachter bis Ende Januar des Folgejahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der einzelnen WEA, soweit erforderlich, festgelegt.

Die untere Naturschutzbehörde behält sich ausdrücklich vor, ergänzend zu diesem Bescheid Vorgaben zu entsprechenden Abschaltzeiten festzusetzen, die in die Steuerung der Anlagen zu implementieren sind. Bei nicht korrekter Umsetzung der hier formulierten Anforderungen an das Fledermausmonitoring bleiben aus Vorsorgegründen die Festsetzungen unter diesem Punkt, Satz 1, zu pauschalen Abschaltzeiten auf Grundlage genereller Annahmen weiterhin bestehen.

Die Kosten der Untersuchungen/Datenerhebungen/Berichte zum Themenbereich „Fledermäuse“ sind von der Antragstellerin zu tragen.

- *Für Rückfragen zur Installation der Aufnahme- und Messgeräte in der Gondel nach der Methode von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016 & 2018), zur Gerätewartung, zur Datenauslese, zur Berechnung des Abschaltalgorithmus sowie zur fachliche Beurteilung (Soll / Ist-Vergleich) und gutachterlichen Empfehlung zur Abschaltung ist ein verantwortlicher Fachgutachter als Gesamtverantwortlicher schriftlich zu benennen. Die Gesamtverantwortlichkeit ist von einem erfahrenen Fledermausgutachter mit nachweislichen Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen zu übernehmen (s. aufschiebende Bedingung).*
 - *Die Nachweise über die jährlich vorgenommenen Abschaltungen sowie Angaben zur Einhaltung der festgesetzten Abschaltzeiten einschließlich Angaben zu den Parametern Windgeschwindigkeit und Temperatur sind jeweils bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres der unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert vorzulegen.
Die Übergabe erfolgt als tabellarische Auflistung im XLSX oder CSV-Format mit eindeutiger Zuordnung der Betriebszeiten zu den jeweiligen Klimabedingungen (filterbar). Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst und abgebildet werden.*
- g) *Die im „Ergänzender Bericht...“, Stand: November 2022“ unter Punkt 2.6 sowie unter Punkt 3.1 bis 3.4 aufgeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind zwingend einzuhalten und fachgerecht umzusetzen. Das bedeutet u. a.:*
- *Begleitung des Gebäudeabrisses durch einen Fledermaussachverständigen*
 - *(Befristetes) Anbringen von je fünf Fledermaus-Flachkästen (1FF //00139 Firma Schwegler oder vergleichbar) in den beiden im Bericht, Anhang 2, gekennzeichneten Waldrandbereichen im unmittelbaren Vorhabenumfeld im Winter 2022/2023. Kontrolle auf Besatz Mitte Juli und Anfang August. Weitere Vorgehensweise, je nach Kontrollergebnis, entsprechend 3.2.2 des Berichts.*
 - *Errichtung je eines Fledermausturms als Mehrkammerspaltenquartier (mit Winterquartierqualität) mit Blechverkleidung entsprechend 3.3.2 des Berichts auf den beiden Waldlichtungen (Anhang 3 und Anhang 4 des Berichts)*



- *Zusätzliches Anbringen von je fünf Flachkästen, darunter auch fünf winterharte (z. B. Schwegler 1 WQ) an den beiden Hochsitzen auf den beiden Waldlichtungen (zur Lage s. Anhang 3 und 4 des Berichts)*
 - *Anbringen von zehn Flachkästen an geeigneten Bäumen am Waldrand südwestlich von Knaufspesch (s. Anhang 5 des Berichts)*
 - *Verlagerung der zehn Flachkästen aus dem WEA-Umfeld (Anhang 2) entsprechend der im „Ergänzender Bericht“ unter 3.2.3 formulierten Vorgaben an Bäume am Waldrand der beiden Lichtungen (Anhang 3 und 4). Sofern sich nicht kollisionsgefährdete Fledermausarten in den Kästen angesiedelt haben sollten, müssen diese hängen bleiben und im Zielgebiet durch weitere Kästen ersetzt werden.*
 - *Monitoring/ Kontrolle entsprechend 3.4 des Berichts. Alljährlich Ergebnismeldung an die untere Naturschutzbehörde.*
12. *Entsprechend der Vorgaben unter V 5 des Fachbeitrag Naturschutz sind die geplanten WEA nach Betriebseinstellung einschl. aller Nebenanlagen und Kranstellflächen innerhalb von max. 12 Monaten unter Berücksichtigung geeigneter Wetterbedingungen (Bodenschutz) und Brutzeiten (Vogelschutz) komplett zurückzubauen und die betroffenen Flächen zu rekultivieren. Eine Rückbaubürgschaft ist zu hinterlegen (s. baurechtliche Nebenbestimmungen).
Ebenso sind die für das Vorhaben ausgebauten Wegeverbindungen nach Betriebseinstellung zurückzubauen. Auch hierfür ist eine Bürgschaft zu hinterlegen (s. u.).*
13. *Maßnahmenumsetzungszeitpunkte:*
- Wiederherstellung temporär genutzter Flächen:
Wiederherrichtungsmaßnahmen sind unmittelbar nach Inbetriebnahme, längstens aber innerhalb von 6 Monaten nach Inbetriebnahme der jeweiligen WEA unter Beachtung von Artenschutzaspekten durchzuführen;*
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Waldschnepfe
Die Entnahme von rund 1/3 der Bäume muss im Winterhalbjahr (1.10. bis 28.2.) vor Inbetriebnahme der WEA erfolgen. Die weiteren Maßnahmen im Bestand sind entsprechend der Vorgaben des FN umzusetzen.*
- CEF-Maßnahme für Zwergfledermäuse
Das Aufhängen von je 5 Fledermauskästen am Waldrand westlich und südlich von Abrissgebäude 2 entsprechend der Vorgaben des „Ergänzender Bericht“ (s. Punkt 3.2.1) muss vor Abriss des Gebäudes erfolgen
Das Aufhängen weiterer 20 Kästen auf den beiden Lichtungen und am Waldrand südwestlich von Knaufspesch sowie das Aufstellen der beiden Fledermaustürme auf den beiden Lichtungen muss vor Räumung des Baufelds vorgenommen werden.
Das Umhängen der Kästen aus dem Sondergebiet Windkraft muss entsprechend der Kontrollergebnisse gemäß der Vorgaben des „Ergänzender Bericht“ erfolgen.*
14. *Durchführbarkeit:
Die tatsächliche und rechtliche Durchführbarkeit der landespflegerischen Maßnahmen ist vor Baubeginn nachzuweisen (s. aufschiebende Bedingungen).*
15. *Bürgschaft:
Die landespflegerischen Maßnahmen sind entsprechend § 17 Abs. 5 BNatSchG mit dem Betrag der voraussichtlichen Kosten in Höhe von insgesamt 10.000 Euro in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft abzusichern (s. aufschiebende Bedingung).*



16. Ersatzzahlung:

Für die nicht ausgleichbaren Eingriffstatbestände ins Landschaftsbild ist entsprechend der Berechnung im Fachbeitrag Naturschutz, verändert in Bezug auf Wertstufe 1 (Begründung s. unten) eine Ersatzzahlung entsprechend der Bestimmungen des § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. §§ 6 ff. LKompVO Rhl-Pf. in Höhe von insgesamt 189.999,25 Euro zu entrichten (s. aufschiebende Bedingung).

17. Aufschiebende Bedingungen:

17.1 *Mit dem Abriss von Gebäuden (s. „Ergänzender Bericht“, Abb. 1) darf erst dann begonnen werden, wenn*

- a) *Die Beauftragung einer nachgewiesenermaßen fachlich qualifizierten Ökobauleitung als Gesamtverantwortlicher sowie eines verantwortlichen Fachgutachters Fledermaus (s. auch o. Punkt 11 f) gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich nachgewiesen wurde. Diese Ökobauleitung ist zu allen wesentlichen Zeitpunkten (u. a. Baueinweisung, Gebäudeabriss, Rodungs- und Freistellungsarbeiten, Fundamentierungsarbeiten, Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen) zuzuziehen. Änderungen in der Ausführung sind mit der ökologischen Baubegleitung vorher zu erörtern und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (s. o.).*
- b) *Das Aufhängen von je 5 Fledermauskästen am Waldrand westlich und südlich von Abrissgebäude 2 entsprechend der Vorgaben des „Ergänzender Bericht“ durchgeführt und nachgewiesen ist (s. Punkt 3.2.1).*

17.2 *Mit der Baufeldräumung darf erst dann begonnen werden, wenn*

- c) *der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen sowohl rechtlich als auch tatsächlich durchführbar sind und die Verfügbarkeit der entsprechenden Flächen für diese Maßnahmen für die gesamte Standzeit der Windkraftanlagen gesichert ist.*

Dieser Nachweis ist in Bezug auf Maßnahmen, die auf Flächen im Eigentum der Landesforstverwaltung liegen, zu erbringen durch

1. *die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der für die Verwaltung der Flächen jeweils zuständigen Landesdienststelle mit der unteren Naturschutzbehörde über die Durchführung der Maßnahme (Gestattungsregelung) und*
2. *die Dokumentation der Zweckbestimmung als Kompensation nach Inhalten und in ihrer räumlichen Abgrenzung im elektronischen Kompensationsflächenverzeichnis nach § 17 Abs. 6 BNatSchG in Verbindung mit § 10 LNatSchG und der Landeskompensationsverzeichnisverordnung Rheinland-Pfalz.*

Die Gestattungsregelung ist mit einem Eintragungsvorbehalt zur dinglichen Sicherung für den Fall der Veräußerung an Dritte zu versehen.

Bei Flächen, die nicht im Eigentum des Landes stehen, ist dieser Nachweis durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des jeweiligen Betreibers der WEA und des Eifelkreises Bitburg-Prüm, untere Naturschutzbehörde, als Gesamtbegünstigte zu führen. Dabei muss klar geregelt sein, dass vom Flächeneigentümer die festgelegten landespflegerischen bzw. artenschutzrechtlichen Maßnahmen dauerhaft während der gesamten Standzeit der WEA zu dulden sind und alles zu unterlassen ist, was deren Zielsetzung zuwiderläuft.

- d) *zur Absicherung der Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten Bankbürgschaft in Höhe von 10.000,- Euro bei der Kreisverwaltung hinterlegt worden ist (s. Kostenschätzung in der E-Mail vom 5.12.2022 für den Rückbau von Wegen nach Betriebseinstellung). Die Bürgschaft ist je zur Hälfte den beiden WEA zugeordnet.*



Im Falle des Übergangs der Anlagen auf einen neuen Betreiber vor Abnahme der landespflegerischen Maßnahmen darf dieser den Betrieb der Anlagen erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheitsleistung entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei uns hinterlegt hat. Nach dem Übergang der Anlagen auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

- e) *der Nachweis gegenüber der Genehmigungsbehörde erbracht worden ist, dass die Ersatzzahlung in Höhe von 189.999,25 € (s. o.) an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) mit folgenden Angaben gezahlt wurde:
Empfänger: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU)
Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg
BIC: SOLADEST600
IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82
Betreff der Überweisung: 2 WEA Olzheim/ Wascheid, KV Bitburg-Prüm,
Az. 06U200333-10, EIV-1661243033154, Datum des Zulassungsbescheids.*
- f) *vom Vorhabenträger die Beauftragung eines Fledermausmonitorings durch ein qualifiziertes Fachbüro gegenüber der Genehmigungsbehörde schriftlich nachgewiesen wurde.*
- g) *vom Vorhabenträger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation in das digitale Kompensationsverzeichnis des Landes (KSP) entsprechend der Vorgaben der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12.06.2018 (GVBl. S. 158) vollständig eingetragen und diese Eintragungen durch die untere Naturschutzbehörde als „ohne Beanstandungen“ verzeichnet worden sind.*
- h) *das fachgerechte Aufhängen weiterer 20 Fledermauskästen auf den beiden Lichtungen und am Waldrand südwestlich von Knaufspesch sowie das Aufstellen der beiden Fledermaustürme auf den beiden Lichtungen entsprechend „Ergänzender Bericht“ vorgenommen wurde.*

17.3 Inbetriebnahme:

Die WEA dürfen in der Zeit zwischen Ende Februar bis Ende August erst dann in Betrieb genommen werden, wenn als erster Schritt der „CEF-Maßnahme Waldschneepfe“ 1/3 der Nadelbäume auf der Maßnahmenfläche Gem. Wascheid, Flur 2, Flurstück-Nr. 39/2 gefällt und entfernt wurde und von der Ökologischen Baubegleitung der UNB ein guter Entwicklungszustand bestätigt/ nachgewiesen wurde (s. Artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 6.4.1.4).

Die WEA dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der Genehmigungsbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorgelegt wurde, aus der ersichtlich ist, dass die Fledermausabschaltung mit den entsprechenden Parametern funktionsfähig an den Anlagen eingerichtet ist

Hinweise:

1. *Wir weisen darauf hin, dass für den Ausbau von Zuwegung und Leitungsverlegungen, soweit sie nicht von diesem Bescheid umfasst werden, eine eigenständige naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, die vor Beginn der jeweiligen Baumaßnahmen vorliegen muss. Ggf. können in Teilbereichen (z. B. bei ggf. erforderlichen Gewässerquerungen, Straßenanschluss, ...) auch weitere Genehmigungen erforderlich sein.*
2. *Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass gemäß § 37 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. ordnungswidrig handelt, „wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 4 BNatSchG eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme in dem festgesetzten Zeitraum nicht oder nicht richtig unterhält“ und dass diese Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden kann.*



Begründung:

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rhl-Pf. (LNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Das o. g. Vorhaben befindet sich darüber hinaus im Geltungsbereich der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Nordeifel, Teilgebiet Landkreis Prüm“ vom 6.11.1970. In dem geschützten Gebiet ist es verboten, die Natur zu schädigen, das Landschaftsbild zu verunstalten oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Das Vorhaben liegt zudem im FFH-Gebiet 5704-301 „Schneifel“. Dementsprechend wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt, die zum Schluss kommt, dass das Vorhaben mit den Schutzbestimmungen vereinbar ist.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Baufeld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwändige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Rotmilan zugleich auch streng geschützte Arten.

§ 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere.

Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigungen jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

In Bezug auf die Beurteilung der Kollisionsempfindlichkeit/ des Tötungsrisikos des Schwarzstorchs, von dem zuletzt 2021 ein Horst in 1.800 m Entfernung zur nächstgelegenen geplanten WEA nachgewiesen wurde (s. Artenschutzrechtliche Prüfung, S. 36), haben sich im Laufe des Planverfahrens durch den „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ des



Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz vom 17. Dezember 2020 veränderte Bewertungsgrundlagen ergeben. Dort wurde der sogenannte „Signifikanzrahmen“, beschlossen bei der Umweltministerkonferenz vom 11. Dezember 2020, als künftig maßgeblich für alle immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen erklärt: „Es wird daher gebeten, zukünftig in Genehmigungsverfahren diesen Bewertungsrahmen anzuwenden. Soweit in dem naturschutzfachlichen Rahmen oder in den gemeinsamen Rundschreiben noch abweichende Regelungen enthalten sind, können diese nicht mehr angewandt werden. Dies gilt insbesondere für die tötungsgefährdeten Vogelarten, die festgelegten Regelabstände und die Regelvermutungen.“ (Auszug, Seite 2). In der „Liste kollisionsgefährdeter Brutvogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“ (Seite 4 – 6 des Standardisierten Bewertungsrahmen zur Ermittlung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos im Hinblick auf Brutvogelarten an Windenergieanlagen (WEA) an Land – Signifikanzrahmen) wird der Schwarzstorch nicht mehr genannt. Der naturschutzfachliche Rahmen aus dem Jahr 2012, der noch vorsorglich von einer anderen Bewertung ausging, soll nicht mehr angewandt werden. In einem Schriftwechsel zwischen UNB und MKUEM zur vertiefenden Klärung wurde vom Umweltministerium Rheinland-Pfalz diese Bewertung, auch für den vorliegenden Fall, bei dem über Jahre die Schwarzstorchproblematik unter Beteiligung des Landesamtes für Umwelt intensiv diskutiert wurde, als rechtlich relevant vorgegeben (Herr Reuther, MKUEM).

In Bezug auf vorsorglich zum Fledermausschutz durchzuführende Abschaltungen (die je nach Monitoringergebnissen individuell angepasst werden können), wird in Bezug auf die „Randmonate“ April und Oktober von Punkt 5.2.4.4 „Konsequenzen“ der „Faunistischen Untersuchungen“ abgewichen und eine niedrigere zu überschreitende Abschalttemperatur festgelegt (7 Grad statt 10 Grad). In den Höhenlagen der Schneifel ist davon auszugehen, dass Fledermäuse in diesen Monaten, auch bei bereits sinkenden Temperaturen, gezwungen sind, noch aktiv zu sein. Diese erhöhte Aktivität in diesen Monaten bei Temperaturen auch unter 10 Grad wird für den Bereich des Windmessmastes (rund 820 m Entfernung) für das Jahr 2016 in Punkt 5.2.4.3 der „Faunistischen Untersuchungen“ eindeutig belegt und für den Bereich Windmessmast auch eine entsprechende Empfehlung des Gutachters formuliert. Den Bereich des Windmessmastes 2016 (großräumige Windwurffläche innerhalb geschlossener Waldbestände) und der Air Station 2022 (großräumige Rodungsinsel innerhalb geschlossener Waldbestände mit wiederaufkommenden Gebüsch) halten wir für soweit vergleichbar, dass die Empfehlung des Gutachters für den Bereich Windmessmast zumindest in Bezug auf die Mindesttemperatur übernommen werden sollte. Sollte das Monitoring diese begründete Vermutung nicht bestätigen, kann der Abschaltalgorithmus entsprechend angepasst werden.

Die in den vorgelegten Unterlagen (Bestandteil des Bescheids) auf Grundlage von Erhebungen sowie fachlicher und rechtlicher Bewertungen erarbeiteten und teilweise in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids weiter konkretisierten oder ergänzten Maßnahmen sind dementsprechend erforderlich, geeignet und ausreichend, diesen gesetzlichen Anspruch zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen umzusetzen.

Seit dem 01.03.2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz auf Grundlage der konkurrierenden Gesetzgebung in Kraft getreten, das unmittelbar geltende Regelungen enthält, ergänzt durch das am 16.10.2015 in Kraft getretene neue Landesnaturschutzgesetz Rhl.-Pf. (LNatSchG), die Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz vom 12.06.2018 und den Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rhl.-Pf. von Mai 2021.

Das BNatSchG (§ 15) verlangt vorrangig eine Realkompensation. Sofern diese nicht möglich ist, ist eine Ersatzzahlung (§ 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG sowie §§ 6 ff. LKompVO) zu leisten.

In den Fachgutachten, im Fachbeitrag Naturschutz sowie in den Nebenbestimmungen dieses Bescheids werden diese rechtlichen Anforderungen angewendet und umgesetzt. Neben umfassenden Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (s. o.) wird



auch eine artenschutzrechtliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für die Waldschnepfe in räumlicher Nähe / im selben Naturraum festgelegt (Umwandlung eines rund 65-jährigen Fichtenbestands in einem Quellbereich in aufgelockerten strukturreichen Mischwald). Diese Maßnahme ist als CEF-Maßnahme zu betriebsbedingten Beeinträchtigungen konzipiert und muss dementsprechend vor Inbetriebnahme umgesetzt werden.

*2022 wurde die bereits vermutete Zwergfledermauswochenstube in Gebäude Nr. 2, das für das Vorhaben abgerissen werden muss, nachgewiesen (Vorlage der entsprechenden Untersuchung mit Mail vom 24.08.2022). Der Abriss muss dementsprechend im Winter erfolgen, wenn das Quartier nicht besetzt ist, und, da das Verbleiben einzelner Tiere im Gebäude nicht völlig auszuschließen ist, unter ökologischer Baubegleitung. Zudem muss parallel zum Abriss, das heißt, im selben Winter, durch CEF-Maßnahmen die kontinuierliche ökologische Funktionalität hergestellt werden. Das Gelingen dieser Maßnahmen, das heißt, die Annahme von Ersatzwochenstuben durch die betroffene Kolonie, ist durch die Vorgaben von § 45 b Abs. 7 BNatSchG zur Lage von Ersatzquartieren außerhalb von Sondergebieten Windenergie und in mindestens 1.500 m Abstand zu bestehenden WEA fragwürdiger, als dies bei einer unmittelbar benachbarten Lage wäre. Vom Büro Ginster wurde der „Ergänzende Bericht, Betreff: Erforderlicher Gebäudeabriss und CEF-Maßnahmen Zwergfledermaus, Stand November 2022“ unter Beachtung dieser rechtlichen Vorgaben in kontinuierlicher Abstimmung mit den Naturschutzbehörden erarbeitet/ überarbeitet. Bestandteil dieses ergänzenden Berichts ist ein umfangreiches Maßnahmenkonzept, das diesen erhöhten Risiken Rechnung trägt. Auf dieser Grundlage konnte die obere Naturschutzbehörde zu der Beurteilung kommen, dass bei korrekter Durchführung sämtlicher vorgesehener (CEF-)Maßnahmen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten sind und eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nicht erforderlich ist. **Dieser „Ergänzende Bericht“ einschließlich seiner Anforderungen und die Absicherung der Umsetzung durch entsprechende Nebenbestimmungen dieses Bescheids ist gleichzeitig essentielle Grundlage, um zu der Beurteilung gelangen zu können, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.***

Die Aufrechterhaltung der Kompensationsmaßnahmen ist gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG auf den jeweils erforderlichen Zeitraum (hier: Standzeit der beiden zugeordneten WEA) zu begrenzen und durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

Gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG i. V. m. § 5 LKompVO ist die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der für die landespflegerischen Maßnahmen/ Kompensation benötigten Fläche, die im Landeseigentum (Forstverwaltung) steht, in geeigneter Form nachzuweisen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Naturschutzbehörde mit der für die Verwaltung der Flächen jeweils zuständigen Landesdienststelle über die Durchführung der Maßnahme (Gestattungsregelung) und die Dokumentation der Zweckbestimmung als Kompensation nach Inhalten und in ihrer räumlichen Abgrenzung im elektronischen Kompensationsflächenverzeichnis (KSP) sind nach Vorgabe des Umweltministeriums als ausreichend anzusehen. Die Gestattungsregelung ist mit einem Eintragungsvorbehalt zur dinglichen Sicherung für den Fall der Veräußerung an Dritte zu versehen.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde gemäß § 17 Abs. 5 die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und eine entsprechende Nebenstimmung mit aufschiebender Wirkung festgesetzt (Bankbürgschaft). Nicht in der Bankbürgschaft enthalten sind artenschutzrechtliche/ naturschutzrechtliche Maßnahmen, soweit diese über aufschiebende Bedingungen bereits vor Baubeginn/ Baufeldfreistellung (Zwergfledermaus) bzw. vor Inbetriebnahme (Auflichtungs- und Anpflanzungsmaßnahme Waldschnepfe) umzusetzen sind.



Gemäß § 6 Abs. 1 LKompVO sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter sind, grundsätzlich nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Für solche nicht ausgleichbaren / ersetzbaren Eingriffe ist Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Bestimmung der Höhe der Ersatzzahlung wurde für Mast- und Turmbauten in der LKompVO vom 12. Juni 2018 konkretisiert und richtet sich nach der dort angegebenen Berechnungsmethode.

Abweichend von der Berechnung im Fachbeitrag Naturschutz wurde die Landschaftsbild-Einheit 281.0 Schneifelrücken insgesamt mit „hoch“ (Wertstufe 2) eingestuft (und nicht teilweise nur als „mittel“). Einerseits ist dies aus Gründen der Gleichbehandlung notwendig: Keiner der Gutachter der anderen Antragsteller im selben Sondergebiet Windenergie hat diese Landschaftsbildeinheit aufgeteilt und teilweise nur mit Wertstufe 1 bewertet. Andererseits sprechen auch zahlreiche inhaltliche Argumente gegen diese Aufteilung und Bewertung mit der geringsten Wertstufe: Auch dieser, im Fachbeitrag Naturschutz als „Schneifelrücken, strukturarm“ nur mit „gering bis mittel“ (Vielfalt) bzw. „mittel“ (Landschaftserleben) bewertete Bereich liegt vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebiets Naturpark Nordeifel und zum überwiegenden Teil im FFH-Gebiet. Als „Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum“ nach LEP IV verlaufen hier mehrere überregionale Wanderwege, viel genutzte Loipen, liegt hier das Erholungsgebiet „Schwarzer Mann“, handelt es sich um eine besonders bedeutsame Einzellandschaft mit weiträumig markanter Geländemorphologie und besonders hoher zeitgeschichtlicher Symbolkraft (Westwall-Bunkerweg!) mit nur geringer Vorbelastung. Als Konsequenz der vorgenommenen Änderung der Bewertung erhöht sich entsprechend der vom Land Rheinland-Pfalz gemachten Vorgaben zur Berechnung der Ersatzzahlung diese um rund 6.400 Euro.

Alle Nebenbestimmungen sind geeignet und hinreichend bestimmt. Sofern sie umgesetzt werden, ist dem Vollzug der Eingriffsregelung im Naturschutzrecht und dem unmittelbar geltenden europäischen Artenschutzrecht ausreichend Genüge getan, so dass das Benehmen im Sinne des § 17 Abs. 1, Satz 1 BNatSchG herzustellen sowie die Genehmigung nach § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Naturpark Nordeifel zu erteilen ist.

3.4 Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Fachgruppe Luftverkehr Hahn/Flughafen (UVP-relevante Inhalte)

- 1. „Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.*
- 2. Das **Maschinenhaus** ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.*
- 3. Zur Gewährleistung einer sicheren Durchführung des Luftverkehrs ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein **Tagesfeuer** gedoppelt zu installieren. Tagesfeuer sind weiß blitzende oder weiß blinkende Rundstrahlfeuer gemäß den Standards und Empfehlungen des Anhangs 14 Band 1 Tabelle 6.1 und 6.3 des Abkommens von Chicago (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd). Das Tagesfeuer ist am Tage außerhalb der*



Betriebszeit der Nachtkennzeichnung zu betreiben. Die Nennlichtstärke des Tagesfeuers kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhang 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

4. Für die **Nachtkennzeichnung** ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden).

Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.

Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

5. Am **Turm der Windenergieanlage** ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.

6. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2017) verpflichtend einzubauende **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)** ist dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 667C, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, **vor der geplanten Installation** anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen:

- a. der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
- b. der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV.

7. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).
8. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die Anlage WEA 01 und WEA 02 überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
9. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar sein.



10. *Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.*
11. *Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.*
12. *Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.*
13. *Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.*
14. *Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.*
15. *Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.“*

3.5 Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier (UVP-relevante Inhalte)

„der geplante Windpark „Prüm Air Station“ befindet sich auf dem brach liegenden Gelände der ehemaligen Radarstation der US-Streitkräfte auf dem Schneifel-Höhenrücken und liegt im ‚Sondergebiet für Windenergienutzung CI‘ des sich in Teilfortschreibung befindlichen Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Prüm.

Grundwasserschutz, Oberirdische Gewässer

Die Standorte der zwei geplanten Windenergieanlagen (WEA 1, WEA 2), nebst Wirkungsbereich (Fallradius), Zuwegungen und Kabeltrassen befinden sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (weder festgesetzt noch geplant) bzw. eines Wassergewinnungsgebietes.

Es können jedoch bei der Errichtung bzw. dem späteren Betrieb der WEA Gefährdungen für das Grundwasser ausgehen. Die in den Antragsunterlagen genannten Vorsorge-, Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen von Risiken für das Grundwasser sind zu beachten.

Fließgewässer werden nicht in Anspruch genommen. Die Quelle des Mehlenbaches liegt rund 450 m von den Vorhabenstandorten entfernt.

Dem geplanten Vorhaben wird zugestimmt, da aus Sicht der Wasserwirtschaft die Umweltverträglichkeit gegeben ist.



Bodenschutz, Altlasten

Im Bereich der Gemarkung Olzheim Flur 1, Flurstück 8/2 und der Gemarkung Wascheid Flur 1, Flurstück 2/2 sind mehrere altlastverdächtige Teilflächen bzw. Verdachtsflächen der ehemaligen US-Air Station Prüm im Bodenschutzkataster des Landes erfasst.

Diesbezüglich sind insbesondere zu nennen:

Reg.Nr. Nutzungs- einheit (NE)	Bezeichnung	Einstufung	Anmerkung
ehem. US-Air Station Prüm (Teilfläche mit T-Bereich)			
0001 / 001	ehemalige Abstell- fläche für TKW neben Geb. 2107	Verdachtsfläche (in Bearbeitung)	4 Rammkernsondie- rungen (RKS) geplant/erforderlich
0001 / 002-05	Ablagerung südlich Werkstattgebäude 2107	Altablagerung, altlastverdächtig (in Bearbeitung)	2 Schürfe
0001 / 004	Ablagerung südlich ehemaligem Gebäude 2123	Altablagerung, hinreichend altlastverdächtig (in Bearbeitung)	2 Schürfe
0001 / 010	Tankstelle östlich Gebäude 2102	Altstandort, hinreichend altlastverdächtig (in Bearbeitung)	5 RKS, bei vertikaler Abgrenzung ggf. tiefer als 3 m
0001 / 028	ehemaliges Ver- waltungsgebäude 2212	Altstandort, (in Bearbeitung)	
0001 / 029	ehemalige Trafo- station nordwest- lich Gebäude 2214	Altstandort, (in Bearbeitung)	
0001 / 038	Werkstattbereich bei Gebäude 2216	Altstandort, altlastverdächtig (in Bearbeitung)	2 RKS bis mmd. 4 m Tiefe zur vertikalen Abgrenzung
ehem. US-Air Station Prüm (Restfläche)			
0002 / 001	ehemaliges Lager- gebäude 2217	Altstandort, altlastverdächtig (in Bearbeitung)	1 Schurf zur Abgrenzung
0002 / 002	ehemaliges Lager- gebäude 2219	Altstandort, altlastverdächtig (in Bearbeitung)	4 RKS zur Abgren- zung und hydrogeo- logischen Erkundung
0002 / 004 – 01	ehem. Abscheider bei Gebäude 2304	Verdachtsfläche (in Bearbeitung)	
0002 / 010 – 02	ehemaliger unterir- discher Heizöltank bei Geb. 2608	Verdachtsfläche (in Bearbeitung)	
0002 / 014 – 02	ehemaliger unterir- discher Heizöltank (5 cbm) bei Gebäude 2611	Verdachtsfläche (in Bearbeitung)	



0002 / 018	ehemalige Tankwanne 2617	Altstandort, altlastverdächtig (in Bearbeitung)	
0002 / 024 – 04	ehemaliger oberirdischer Kraftstoff-tank bei Gebäude NATO CIP 67	Verdachtsfläche (in Bearbeitung)	
0002 / 028 – 01	ehem. Abscheider als Teil des Abwassersystems	Verdachtsfläche (in Bearbeitung)	
0002 / 029	Grundwasserschaden (Fahne) im Bereich der Gebäude 2219, 2619 u. 2217	Verdachtsfläche (in Bearbeitung)	
232 06 288 – 0204	Ablagerungsstelle Olzheim, Radarstation	Altablagerung, altlastverdächtig (in Bearbeitung)	

Zur Altlastenerkundung liegen u.a. folgende Berichte bzw. Stellungnahmen vor:

- Bericht „Detailuntersuchung US Air Station Prüm, Olzheim“, Tauw GmbH, 24.08.2018
- Schreiben der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Bundesforstbetrieb Rhein-Mosel, vom 17.03.2020.

Bezüglich der Belange des Bodenschutzes wird dem Vorhaben zugestimmt, wenn folgende Hinweise und Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid übernommen werden:

1. Tiefbauarbeiten sind nur zulässig, wenn zuvor ein Verwertungs- bzw. Beseitigungskonzept entworfen und mit der Genehmigungsbehörde abgestimmt worden ist. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass
 - a) durch weitere Untersuchungen, insbesondere in den Bereichen mit geplanten Bodeneingriffen, die bekannten Bodenbelastungen eingegrenzt (vgl. Tabelle) und bewertet werden.
 - b) überschüssige Bodenaushub- und Bauschuttmassen sowie weitere Bauabfälle entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu beseitigen sind. Auf die einschlägigen ALEX-Infoblätter 24, 25, 26 und 27 mit Angaben zu den jeweils geltenden Zuordnungswerten wird verwiesen.
 - c) gefährliche Abfälle der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM) zur Entsorgung anzudienen sind. Dies betrifft z.B. Böden und Bauschutt deren Schadstoffkonzentrationen die Zuordnungswerte Z 2 (im Feststoff) der Technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von Abfällen“ (TR Boden, Stand November 2004) übersteigen.
 - d) die nach der Baumaßnahme im Untergrund verbleibenden belasteten Bodenmaterialien nach bodenschutzrechtlichen Kriterien unter Berücksichtigung des ALEX-Informationsblattes 16 zu bewerten sind.
2. Tiefbauarbeiten im Bereich der Baugrundstücke sind durch einen im Altlastenbereich erfahrenen Gutachter zu begleiten und zu dokumentieren. Der Fachgutachter ist vor Beginn der Baumaßnahme der Genehmigungsbehörde zu benennen.



Der Abschlussbericht des Gutachters ist ebenfalls der Genehmigungsbehörde und der oberen Bodenschutzbehörde in Trier als zuständige Überwachungsbehörde für altlastverdächtige Flächen und Altlasten vorzulegen.

- 3. Bevor bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, ist die Freigabebescheinigung des Gründungshorizontes durch den unter 2. genannten Gutachter der Genehmigungsbehörde und der oberen Bodenschutzbehörde vorzulegen. Bei tiefliegenden Bodenverunreinigungen kann im Einzelfall in Abstimmung mit der oberen Bodenschutzbehörde ein Verbleib der Massen in Betracht kommen, wenn Gefahren für die Nutzung und bezüglich des Wirkungspfades Boden-Grundwasser ausgeschlossen sind.*
- 4. Sollten sich im Zuge von Erdarbeiten auf der Liegenschaft Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) auf bisher nicht bekannte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, ist die Genehmigungsbehörde und die obere Bodenschutzbehörde in Trier als zuständige Überwachungsbehörde umgehend zu informieren.*
- 5. Sofern von dem Altstandort nachteilige, jetzt noch nicht vorhersehbare Auswirkungen auftreten, bleiben weitere Forderungen oder Regelungen, insbesondere zum Schutz des Grundwassers vorbehalten.“*

3.6 Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, Untere Denkmalpflegebehörde

„Die Standorte der geplanten Windkraftanlagen liegen in einem Gebiet, in welchem sich Anlagen des Flächendenkmals „Westwall und Luftverteidigungszone West“ befinden. Am direkten Standort der Windenergieanlagen und der Kranaufstellflächen sind uns derzeit keine denkmalgeschützten Westwall-Anlagen bekannt, wobei zu berücksichtigen ist, dass die landesweite Erfassung der Westwallanlagen noch nicht abgeschlossen ist. Aufgrund der Lage im Baubereich des Westwalls, ist bei Bodeneingriffen auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten.

Die denkmalrechtliche Genehmigung entsprechend § 13 DSchG, zur Errichtung der geplanten WEA 1 und WEA 2 und der jeweiligen Kranaufstellflächen wird unter Auflagen erteilt.

- 1. Sollten bei Erdarbeiten befestigte Bauteile (in der Regel Betonbauwerke) angetroffen werden, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und es ist die Untere Denkmalschutzbehörde bei der Kreisverwaltung zu benachrichtigen (06561-15-5131, denkmalschutz@bitburg-pruem.de).*
- 2. Abhängig von der vorgefundenen Situation kann eine Umplanung des Antrags mit entsprechender Verschiebung der Anlage erforderlich werden. Eine präventive Absuche der Bauflächen von Kampfmittel durch eine Fachfirma ist anzuraten. Diese Untersuchung lässt bereits im Vorfeld Rückschlüsse auf eventuelle Anomalien im Baugrund zu.*
- 3. Sollte eine solche Prospektion durch eine Fachfirma erfolgen, hat diese Ihre Befundergebnisse zeitnah der Denkmalbehörde zur Verfügung zu stellen.*
- 4. Die Bodeneingriffe zur Erkundung der Befundergebnisse sind unter fachlicher Begleitung der Denkmalbehörde durchzuführen.*
- 5. Eventuelle Fundgegenstände sind ebenfalls der Denkmalfachbehörde zur Auswertung zur Verfügung zu stellen.*
- 6. Für die temporäre und für die dauerhafte Zuwegung zur den Windenergieanlagen ist ein gesondertes Genehmigungsverfahren unter Einbeziehung der Denkmalbehörden zu führen.“*



3.7 Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Mainz (UVP-relevante Inhalte)

Boden:

„Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden handelt es sich bei den ursprünglich im Planungsgebiet vorkommenden Böden um Braunerde-Pseudogleye, podsolig, aus lössarmem, schuttführendem Sand über tiefem Quarzit, die jedoch stark anthropogen überprägt sind.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen (Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

Verfahrensweisen zur Ermittlung und Umsetzung des entsprechenden bodenbezogenen Kompensationsbedarfs finden sich in der Arbeitshilfe „Kompensation des Schutzguts Boden in der Bauleitplanung nach BauGB“ (Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie 2019).

Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Weitere Informationen enthalten die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie die Maßnahmensteckbriefe des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie:

<https://www.hlnug.de/themen/boden/vorsorge/bodenschutz-in-der-planung/kompensation-schutzgut-boden/massnahmensteckbriefe-boden>

Überschüssiges Bodenmaterial aus den Fundamenten der Windenergieanlagen ist funktionsgerecht zu verwerten. Beim Auf- und Einbringen des Bodenmaterials zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben nach BBodSchV § 12 zu beachten. Praktische Hinweise enthält die „Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV“ der Bund-Länderarbeitsgemeinschaft Bodenschutz

(https://www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf).

4. Sonstige Stellungnahmen

Im Genehmigungsverfahren wurden ebenfalls beteiligt

- Verbandsgemeindeverwaltung Prüm und die Ortsgemeinden Gondenbrett und Olzheim
- Landesbetrieb Mobilität in Gerolstein (Straßen)
- Forstamt Prüm,
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum DLR Eifel – Bodenordnung, Bitburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz, und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Fernleitungsbetriebsgesellschaft Idar-Oberstein,
- Amprion GmbH in Dortmund und Westnetz GmbH in Trier



- Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Landesdenkmalpflege Mainz, Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichte Koblenz und Direktion Landesarchäologie Trier
- Deutscher Wetterdienst DWD in Offenbach
- Untere Landesplanungsbehörde in unserem Hause,
- Brandschutzdienststelle in unserem Hause.
- Mobilfunkbetreiber (Ericsson, Telefónica/O2, Telekom und Vodafone Kabel Deutschland) sowie
- der Nachbarstaat Belgien (Ministre de la Region Wallonie in Namur, Wallonie Environnement SPW in Namur, Bezirkskommissariat in Verviers sowie die Ortsgemeinde Büllingen).

Alle Stellungnahmen waren positiv bzw. es wurden keine Einwände erhoben.

Die Bedenken der unteren Landesplanungsbehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde sind mit der Schaffung der baurechtlichen Voraussetzung, d.h. mit dem Wirksamwerden der Teilfortschreibung Windkraft des Flächennutzungsplans der VG Prüm ausgeräumt. Hierdurch liegen die erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen vor und Ziele, Grundsätze und Erfordernisse der Landesplanung stehen den Vorhaben nicht mehr entgegen.

5. Einwendungen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG erfolgte im Trierischen Volksfreund und auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 11.06.2022 sowie in den Kreisnachrichten, Ausgabe 23/2022 vom 11.06.2022 und in der Prümer Rundschau, Ausgabe 23/2022 vom 11.06.2022.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 20.06.2022 bis einschließlich 19.07.2022 bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm und der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm öffentlich ausgelegt und waren zudem elektronisch auf der Internetseite der Genehmigungsbehörde zur Einsicht hinterlegt.

Innerhalb der Einwendungsfrist (20.06.2022 bis einschließlich 20.08.2022) wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der für den 22.09.2022 vorgesehene Erörterungstermin fand nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV nicht statt. Die diesbezügliche öffentliche Bekanntmachung nach § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV erfolgte auf der Internetseite des Eifelkreises Bitburg-Prüm am 06.09.2022, in den Kreisnachrichten, Ausgabe 36/2020 vom 10.09.2022 und im UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz am 06.09.2022.

6. Gesamtbewertung der Genehmigungsbehörde

Um die räumliche Verteilung von Windenergieanlagen sowohl durch Ziele der Raumordnung als auch durch Darstellungen im Flächennutzungsplan zu steuern, hat der Bundesgesetzgeber mit dem Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB im Bauplanungsrecht eine diesbezügliche Regelung getroffen. Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB).

Dabei sind die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 3. Teilfortschreibung Windkraft (hier insbesondere Ziele und Grundsätze 161 bis 164) sowie des Regionalen Raumordnungsplans, Teilfortschreibung Windenergie 2004 zu beachten. Abweichungen hiervon sind im Rahmen eines gesonderten Zielabweichungsverfahrens, das in der Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde liegt, und unter den hierfür in § 6 Abs. 2 ROG i. V. m. § 10 Abs. 6 LPiG genannten Voraussetzungen möglich.

Mit der 6. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Verbandsgemeinde Prüm, Teilbereich „Windkraft“ - Flächennutzungsplan - Teilfortschreibung Windenergie, die am 24.07.2021 wirksam geworden ist, hat die Verbandsgemeinde Prüm von dieser Regelung Gebrauch gemacht, eine Darstellung von Konzentrationsflächen für die Nutzung von Windenergie auf der Grundlage einer Gesamtkonzeption vorgesehen und Sondergebiete für die Windenergienutzung ausgewiesen.



Ein notwendiges Zielabweichungsverfahren von einem Ziel der Raumordnung und Landesplanung bezüglich mit der angesprochenen Teilfortschreibung des FNP neu ausgewiesener Vorrangflächen für Windkraftanlagen wurde beantragt und von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz mit Auflagen positiv beschieden.

Die Standorte der WK-Anlagen liegen im Sondergebiet „C 1 – Schneifel Nord“ der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm, aber außerhalb der regionalplanerischen Vorranggebiete für die Windenergie des verbindlichen regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 – regionalplanerische Teilfortschreibung Windenergie 2004.

Die grundsätzliche Übereinstimmung der Ausweisung eines WK-Sondergebietes als Voraussetzung für den Bau von WK-Anlagen mit den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Landesplanung in diesem Gebiet wurde mit der Stellungnahme der unteren Landesplanungsbehörde bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 05.07.2017 zum damaligen FNP-Entwurf sowie mit dem Zielabweichungsbescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord vom 01.08.2019 hierzu bestätigt.

Auf Basis der Angaben zur Lage (Koordinaten) und Höhe der WK-Anlagen werden die Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms LEP IV, 3. Teilfortschreibung Windkraft eingehalten.

Die grundsätzliche Umweltverträglichkeit von Windkraftanlagen in diesem Bereich wurde in der Teilfortschreibung Windkraft des FNP der Verbandsgemeinde Prüm geprüft. Insofern kann auf Teil 2, Kapitel 2.9 – Umweltbericht des Büros BGHplan Umweltplanung und Landschaftsarchitektur GmbH vom März 2021 – des FNP der Verbandsgemeinde Prüm verwiesen werden.

Im Rahmen des nun vorliegenden Genehmigungsantrags ist die Umweltverträglichkeit der konkret beantragten WKA zu prüfen, wobei die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen bzw. beantragten Anlagen zu berücksichtigen ist.

In der vom Antragsteller mit den Antragsunterlagen eingereichten UVP-Bericht, Version 01/2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022, fortgeschrieben durch „Ergänzender Bericht“, Version 02/2022, Betreff: Erforderlicher Gebäudeabriss und CEF-Maßnahme Zwergfledermaus“, Stand: November 2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, wurden die Planungsgrundlagen ermittelt, der Eingriff entsprechend der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz bilanziert und die Kompensation für unvermeidbare Beeinträchtigungen festgelegt.

Die Inhalte des UVP-Berichtes basieren unter anderem auf folgenden Gutachten für das geplante Vorhaben:

- Fachbeitrag Naturschutz (FBN), Version 01/ 2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022
- FFH-Verträglichkeitsstudie für das FFH-Gebiet DE-5704-301 „Schneifel“, Version 01/2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022
- Faunistische Untersuchungen, Version 01/2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022, einschl. Anhänge und Karte 1 a – 5 d
- Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG, Version 01/2022, Büro Ginster, Landschaft und Umwelt, Meckenheim, Stand: April 2022
- Landschaftsbildanalyse zum Genehmigungsverfahren nach BImSchG, gutschkerdongus, Odernheim, 16.02.2021

Folgende Schutzgüter werden im UVP-Bericht untersucht:

- Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit untergliedert in die Bestandteile "Gesundheit und Wohlbefinden im Wohnumfeld" sowie "Freizeit und Erholungsfunktionen"
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt



- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen allen Schutzgütern

Dieser Untersuchungsumfang ist korrekt und vollständig.

Laut UVP-Bericht können folgende Projekt-Wirkungen zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie des Menschen führen:

- a) Baubedingte Auswirkungen (ausschließlich während der Bauphase auftretenden Auswirkungen auf die Schutzgüter):
 - Licht, Lärm, Luftverunreinigung, Einschränkungen von Wegebeziehungen und optische Beeinträchtigungen, die den Erholungswert der Landschaft vermindern
 - Bodenverdichtung
 - Störung, Zerstörung und vorübergehende Inanspruchnahme von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen
 - Risiko des Eintrages wassergefährdender Stoffe in das Grundwasser, insbesondere bei reduzierter Deckschicht
 - Möglicher Eintrag von Feinmaterial in Fließgewässer
 - Beeinträchtigung der ästhetischen Landschaftsqualitäten durch den erhöhten Kraftfahrzeugverkehr und den Baustellenbetrieb.
- b) Anlagebedingte Auswirkungen (ausschließlich die baulichen Anlagen erzeugten Wirkungen):
 - Optische Beeinträchtigung für den Menschen
 - Verlust von Lebensräumen von Tieren und Pflanzen
 - Risiko durch Anflug und Kollision mit Anlagenteilen für Vögel
 - Versiegelung und Befestigung von Böden
 - Verlust von Flächen für die Frischluftbildung und Staubbindung
 - Verlust von Flächen für die Grundwasserneubildung
 - Veränderung des Wasserhaushalts
 - Veränderung des Landschaftsbildes
- c) Betriebsbedingte Auswirkungen (Wirkungen ausschließlich durch den Betrieb der WEA):
 - Störung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung durch die Bewegung der Rotorblätter sowie Emissionen von Lärm und Schattenwurf
 - Störung des Landschaftsbildes durch die Befeuern zur Hinderniskennzeichnung
 - Tötungs- und Verletzungsrisiken sowie Scheuch- und Barrierewirkungen für Tiere

Aufgrund der temporären Auswirkungen während der Bauphase, der Inanspruchnahme zahlreicher versiegelter Flächen auf dem Gelände der Prüm Air Station und der geringen Wirkdistanz von Auswirkungen bestehen für die meisten Schutzgüter unerhebliche Auswirkungen. Überschreitungen der Erheblichkeitsschwelle wurden für Teilaspekte der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft festgestellt.

- Die dauerhaften Anlagenbestandteile erzeugen eine optische Beeinträchtigung der Landschaft, die sich im Hinblick auf die Schutzgüter Mensch sowie Landschaft negativ auswirkt.



- Für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen ergeben sich aus dem Vorhaben Lebensraumverluste sowie erhöhte Tötungs- und Verletzungsrisiken.
- Das Schutzgut Boden und Fläche ist durch bau- und anlagebedingte Auswirkungen (Bodenaushub und -umlagerung, Verdichtung, Versiegelung und Befestigung) beeinträchtigt.
- Erhebliche Auswirkungen auf belgischem Staatsgebiet sind nicht zu erwarten.

Diese Auflistung ist ebenfalls korrekt und vollständig.

Zur **Einhaltung der Schallimmissionen** ist durch eine Messstelle innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme an der Windkraftanlage WKA 1 eine schalltechnische Abnahmemessung (Schalleistungspegelbestimmung = Emissionsmessung) durchzuführen. Ergänzend darf die Windkraftanlage WKA 2 zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr zunächst lediglich in einer um mindestens 3 dB(A) schallreduzierten Betriebsweise betrieben werden.

Zudem ist die Windkraftanlage WKA 2 innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach Inbetriebnahme durch eine geeignete Messstelle mittels subjektiven Höreindrucks auf lärm-/tonhaltige Auffälligkeiten hin zu untersuchen.

Es bedarf keiner Regelung zum **Schattenwurf**, da keine Richtwertüberschreitungen laut der Schattenwurfberechnung auftreten.

Das **Benehmen gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz** zur Errichtung der beantragten beiden WEA wurde hergestellt sowie die **Genehmigung gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Naturpark Nordeifel"** erteilt.

Die **Umweltverträglichkeit** gemäß den Bestimmungen des UVPG wurde aus naturschutzfachlicher Sicht unter Beachtung von Nebenbestimmungen als gegeben beurteilt. Dabei war der „Ergänzende Bericht“ in der Version 2/2022 betreffend des erforderlichen Gebäudeabrisses und der CEF-Maßnahme Zwergfledermaus mit Stand: November 2022 des Büro Ginster einschließlich seiner Anforderungen und die Absicherung der Umsetzung durch entsprechende Nebenbestimmungen dieses Bescheides gleichzeitig essentielle Grundlage, um zu der Beurteilung gelangen zu können, dass die Umweltverträglichkeit des Vorhabens gegeben ist.

Der UVP-Bericht mit dem Fachbeitrag Naturschutz enthält im Übrigen eine Entwicklungsprognose, Flächenbilanz und Kostenschätzung und beschreibt die Kompensationsmaßnahmen sowie die Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen.

Die Ausführungen und Bewertungen im UVP-Bericht sind fachlich korrekt, nachvollziehbar und wurden von den im Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden akzeptiert bzw. bestätigt.

Auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere dem UVP-Bericht, sowie der Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden kommen wir zu dem abschließenden Ergebnis, dass unter Beachtung der in den Genehmigungsbescheid aufgenommenen Nebenbestimmungen die Umweltverträglichkeit der beantragten Anlagen gegeben ist.

Im Auftrag:

Richard Schons